

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 6. November 1925

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

Die Unfallversicherung	Dr. Meiss
Das Verfahren bei der Wahl des Betriebsobmannes	H. G.
Nicht Tote Straßenbahnstrecke in Frankfurt a. M.	Richard Scheibel
Weimar und der gewerkschaftliche Gedanke	Dr. G. Hoffmann
Maria Müller-Jahns	H.

Aus unserer Bewegung • Rundschau.

Technik und Wirtschaft:

Die Kinder und die Elektricitätswirtschaft • Fernheiz-Werk • Generatorsbetrieb mit wassergeführten Motoren • Rundschau.
--



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Northplatz 3105/06, 119 44

Die erste Bedingung



für jede gut geleitete Küche ist die Verwendung bester Zutaten für die Bereitung der Mahlzeiten. Aus diesem Grunde ist

Dr. Oetker's „Gustin“

in der einfachen sowie feinen Küche allgemein beliebt. — Der Gebrauch von Dr. Oetker's Gustin ist außerordentlich vielseitig. Man nimmt Gustin, um Milch, Früchte, Suppen, Soßen, Gemüse, Fette usw. sämig zu machen oder zu verdicken. Außerdem bereitet man mit Gustin Puddings, Cremes, Suppen, Kuchen, Torten, Milch- und Fruchtflammeris, ideale Kinderspeisen und Krankenspeisen aller Art.

Ein Versuch wird jede Hausfrau befriedigen.

Sie kaufen Dr. Oetker's Gustin in „Originalpäckchen“ mit der Schutzmarke „Oetker's Heilkopf“ zum Preise von 33 Pfg. in allen einschlägigen Geschäften.

Besonders „Gustin-Rezepte“ erhalten Sie kostenlos ebendasselbst oder, wenn vergriffen, gratis und franko von

Dr. A. Oetker, Bielefeld

Garantie-fahrräder

mit Freilauf

für Herren:
76⁰⁰
M.



für Damen:
84⁰⁰
M.

Man verlange kostenlos Katalog von der
Sigurd-Gesellschaft m. b. H. Cassel 107

Billige böhmische Bettfedern!

Ein kg. graue, geschliss. M. 3,—, halbwolle M. 4,—, weiße M. 5,—, bess. M. 6,—, 7,—, daunenweiche M. 8,—, 10,—, beste Sorte M. 12,—, 14,—, weiße ungeschliss. M. 7,—, 9.50, best. Sorte M. 11.— Versand portofrei, zollfrei gegen Nachn. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 260, b. Pilsen, Böhmen.

Bevor Sie heiraten

müssen Sie in Ihrem eig. Interesse d. Rat schillige eines erfahr. Arztes über „Das Liebes- u. Ehelustleben des Mannes in gesundem und krankem Tager“ von Dr. med. A. Kühner, Eisenach, lesen. Aus diesem wird streng sittl. Standpunkte aus geschr. Werke d. bekannt. Autors schöpfen Sie Kenntnis u. Tats., die für jed. Gebild. von unschätzb. Wert sind. Preis dies. ca. 200 Sekt. stark, m. viel. Abbild. versch. Werke GM. 2.—, m. zerlegb. Modell d. weibl. Körpers GM. 1.— mehr. Nur zu bezieh. v. **W.A. Schwarz's Verlag, Dresden 116/117**

Sprechapparate

sowie alle Besch.-Instrumente. Versand direkt an Privatn. Bestellen an **C. HUGO MEINEL, Musikwaren-Versandhaus, Klagenfurt 1, Sa., 62.**

W. Schnetzer jun.

G. m. b. H. Kempten (Allgäu) **Allgäuer Tafel- und Kochbücher sowie Käse.** Auch Postversand.

40 Jahre

bringen wir unsere reichhalt. Musterkataloge in **Herrn- und Damenkleiderstoffen** auf Wunsch franco zum Versand.

Yonende Bekleidungsarbeiten mit allen Neuheiten.

Lehmann & Assmy, Spremberg 201. Adress: Tafelfabrik, Dersdorfstr. 10, Spremberg. Die hier Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Gummil Saug, etc. hyg. Art. Preis send. gratis. disk. Versand. Pharm. hyg. Industrie Medicus. Berlin 8 54. Telefon Nr. 25 6.

Nur Natur-HONIG

bestenswähl. in jede Schmelzschale ca. 5 Pfd. netto 25.50, in einem dunkler Schmelzschale ca. 8 Pfd. netto 21.50, in kleiner Schmelzschale ca. 3 Pfd. netto 14.50, in Schmelzschale ca. 2 Pfd. netto 11.50. Alle Sorten Honig. Hochrein, ohne Zuckerzusatz. **P. GEYER, Dr. Hirschfeld und Kollegen, Schwanenweg 12, Lindenberg i. B.**

Preiswertes Angebot.

1 Literwein trotz Zollerhöhung vorläufig noch zu niedrigen Preisen.
Rein Uebersee-Tabakfabrikate
Groß- u. Mittelrohr-Rosentabak, Pfd. 0.50, 0.75, 1.—, 1.50, 2.00, 2.—, 2.50 M.
Feinstes a. Bismarck-Sigaretten, Pfd. 1.50, 1.75, 2.—, 2.50, 2.00 M.
Zigaretten-Box, Nr. 200, 3.—, 4.—, 4.50 M.
Zigaretten, 100 Stk., 1.50, 2.—, 2.50, 3.00, 3.50 M. — Bismarck-Sigaren, 100 Stk., 3.—, 4.—, 7.—, 8.—, 1.—, 10.—, 17.— M.
Alles versandt ab hier. Bei Lieferung von 5 Pfd. an portofrei gegen Nachn. Bei Lieferung von 25—50 kg. zu nachfolgen 5 Pfd. Rabatt. Ausführliche Preisliste kostenlos.

Carl Strothhoff

Bremen 26, Südwart 42. September 1908.

Schweine-Kleinfleisch

Prima frisch geschlachte Metzger Ware, Postfach 9 Pfd. 4.00 M. 9 Pfd. Zerhackt. — Zerhackt — 12.00 — 9 Pfd. zerhackt — 10.00 — 9 Pfd. zerhackt — 1.50 — Postfach Ballmer, Bismarckstr. 10, Berlin, J. — 4.10 — Alles prima Ware, Versand ab hier.

Chr. Mehrens, Nortorf (Holstein) 92.

Die weisse, sehr schmackhafte **Rienfong-**Emme von 12 P. M. 3.—, 16 P. M. 4.—, 20 P. M. 5.—, 24 P. M. 6.—, 30 P. M. 7.—, 36 P. M. 8.—, 42 P. M. 9.—, 48 P. M. 10.—, 54 P. M. 11.—, 60 P. M. 12.—, 66 P. M. 13.—, 72 P. M. 14.—, 78 P. M. 15.—, 84 P. M. 16.—, 90 P. M. 17.—, 96 P. M. 18.—, 102 P. M. 19.—, 108 P. M. 20.—, 114 P. M. 21.—, 120 P. M. 22.—, 126 P. M. 23.—, 132 P. M. 24.—, 138 P. M. 25.—, 144 P. M. 26.—, 150 P. M. 27.—, 156 P. M. 28.—, 162 P. M. 29.—, 168 P. M. 30.—, 174 P. M. 31.—, 180 P. M. 32.—, 186 P. M. 33.—, 192 P. M. 34.—, 198 P. M. 35.—, 204 P. M. 36.—, 210 P. M. 37.—, 216 P. M. 38.—, 222 P. M. 39.—, 228 P. M. 40.—, 234 P. M. 41.—, 240 P. M. 42.—, 246 P. M. 43.—, 252 P. M. 44.—, 258 P. M. 45.—, 264 P. M. 46.—, 270 P. M. 47.—, 276 P. M. 48.—, 282 P. M. 49.—, 288 P. M. 50.—, 294 P. M. 51.—, 300 P. M. 52.—, 306 P. M. 53.—, 312 P. M. 54.—, 318 P. M. 55.—, 324 P. M. 56.—, 330 P. M. 57.—, 336 P. M. 58.—, 342 P. M. 59.—, 348 P. M. 60.—, 354 P. M. 61.—, 360 P. M. 62.—, 366 P. M. 63.—, 372 P. M. 64.—, 378 P. M. 65.—, 384 P. M. 66.—, 390 P. M. 67.—, 396 P. M. 68.—, 402 P. M. 69.—, 408 P. M. 70.—, 414 P. M. 71.—, 420 P. M. 72.—, 426 P. M. 73.—, 432 P. M. 74.—, 438 P. M. 75.—, 444 P. M. 76.—, 450 P. M. 77.—, 456 P. M. 78.—, 462 P. M. 79.—, 468 P. M. 80.—, 474 P. M. 81.—, 480 P. M. 82.—, 486 P. M. 83.—, 492 P. M. 84.—, 498 P. M. 85.—, 504 P. M. 86.—, 510 P. M. 87.—, 516 P. M. 88.—, 522 P. M. 89.—, 528 P. M. 90.—, 534 P. M. 91.—, 540 P. M. 92.—, 546 P. M. 93.—, 552 P. M. 94.—, 558 P. M. 95.—, 564 P. M. 96.—, 570 P. M. 97.—, 576 P. M. 98.—, 582 P. M. 99.—, 588 P. M. 100.—, 594 P. M. 101.—, 600 P. M. 102.—, 606 P. M. 103.—, 612 P. M. 104.—, 618 P. M. 105.—, 624 P. M. 106.—, 630 P. M. 107.—, 636 P. M. 108.—, 642 P. M. 109.—, 648 P. M. 110.—, 654 P. M. 111.—, 660 P. M. 112.—, 666 P. M. 113.—, 672 P. M. 114.—, 678 P. M. 115.—, 684 P. M. 116.—, 690 P. M. 117.—, 696 P. M. 118.—, 702 P. M. 119.—, 708 P. M. 120.—, 714 P. M. 121.—, 720 P. M. 122.—, 726 P. M. 123.—, 732 P. M. 124.—, 738 P. M. 125.—, 744 P. M. 126.—, 750 P. M. 127.—, 756 P. M. 128.—, 762 P. M. 129.—, 768 P. M. 130.—, 774 P. M. 131.—, 780 P. M. 132.—, 786 P. M. 133.—, 792 P. M. 134.—, 798 P. M. 135.—, 804 P. M. 136.—, 810 P. M. 137.—, 816 P. M. 138.—, 822 P. M. 139.—, 828 P. M. 140.—, 834 P. M. 141.—, 840 P. M. 142.—, 846 P. M. 143.—, 852 P. M. 144.—, 858 P. M. 145.—, 864 P. M. 146.—, 870 P. M. 147.—, 876 P. M. 148.—, 882 P. M. 149.—, 888 P. M. 150.—, 894 P. M. 151.—, 900 P. M. 152.—, 906 P. M. 153.—, 912 P. M. 154.—, 918 P. M. 155.—, 924 P. M. 156.—, 930 P. M. 157.—, 936 P. M. 158.—, 942 P. M. 159.—, 948 P. M. 160.—, 954 P. M. 161.—, 960 P. M. 162.—, 966 P. M. 163.—, 972 P. M. 164.—, 978 P. M. 165.—, 984 P. M. 166.—, 990 P. M. 167.—, 996 P. M. 168.—, 1002 P. M. 169.—, 1008 P. M. 170.—, 1014 P. M. 171.—, 1020 P. M. 172.—, 1026 P. M. 173.—, 1032 P. M. 174.—, 1038 P. M. 175.—, 1044 P. M. 176.—, 1050 P. M. 177.—, 1056 P. M. 178.—, 1062 P. M. 179.—, 1068 P. M. 180.—, 1074 P. M. 181.—, 1080 P. M. 182.—, 1086 P. M. 183.—, 1092 P. M. 184.—, 1098 P. M. 185.—, 1104 P. M. 186.—, 1110 P. M. 187.—, 1116 P. M. 188.—, 1122 P. M. 189.—, 1128 P. M. 190.—, 1134 P. M. 191.—, 1140 P. M. 192.—, 1146 P. M. 193.—, 1152 P. M. 194.—, 1158 P. M. 195.—, 1164 P. M. 196.—, 1170 P. M. 197.—, 1176 P. M. 198.—, 1182 P. M. 199.—, 1188 P. M. 200.—, 1194 P. M. 201.—, 1200 P. M. 202.—, 1206 P. M. 203.—, 1212 P. M. 204.—, 1218 P. M. 205.—, 1224 P. M. 206.—, 1230 P. M. 207.—, 1236 P. M. 208.—, 1242 P. M. 209.—, 1248 P. M. 210.—, 1254 P. M. 211.—, 1260 P. M. 212.—, 1266 P. M. 213.—, 1272 P. M. 214.—, 1278 P. M. 215.—, 1284 P. M. 216.—, 1290 P. M. 217.—, 1296 P. M. 218.—, 1302 P. M. 219.—, 1308 P. M. 220.—, 1314 P. M. 221.—, 1320 P. M. 222.—, 1326 P. M. 223.—, 1332 P. M. 224.—, 1338 P. M. 225.—, 1344 P. M. 226.—, 1350 P. M. 227.—, 1356 P. M. 228.—, 1362 P. M. 229.—, 1368 P. M. 230.—, 1374 P. M. 231.—, 1380 P. M. 232.—, 1386 P. M. 233.—, 1392 P. M. 234.—, 1398 P. M. 235.—, 1404 P. M. 236.—, 1410 P. M. 237.—, 1416 P. M. 238.—, 1422 P. M. 239.—, 1428 P. M. 240.—, 1434 P. M. 241.—, 1440 P. M. 242.—, 1446 P. M. 243.—, 1452 P. M. 244.—, 1458 P. M. 245.—, 1464 P. M. 246.—, 1470 P. M. 247.—, 1476 P. M. 248.—, 1482 P. M. 249.—, 1488 P. M. 250.—, 1494 P. M. 251.—, 1500 P. M. 252.—, 1506 P. M. 253.—, 1512 P. M. 254.—, 1518 P. M. 255.—, 1524 P. M. 256.—, 1530 P. M. 257.—, 1536 P. M. 258.—, 1542 P. M. 259.—, 1548 P. M. 260.—, 1554 P. M. 261.—, 1560 P. M. 262.—, 1566 P. M. 263.—, 1572 P. M. 264.—, 1578 P. M. 265.—, 1584 P. M. 266.—, 1590 P. M. 267.—, 1596 P. M. 268.—, 1602 P. M. 269.—, 1608 P. M. 270.—, 1614 P. M. 271.—, 1620 P. M. 272.—, 1626 P. M. 273.—, 1632 P. M. 274.—, 1638 P. M. 275.—, 1644 P. M. 276.—, 1650 P. M. 277.—, 1656 P. M. 278.—, 1662 P. M. 279.—, 1668 P. M. 280.—, 1674 P. M. 281.—, 1680 P. M. 282.—, 1686 P. M. 283.—, 1692 P. M. 284.—, 1698 P. M. 285.—, 1704 P. M. 286.—, 1710 P. M. 287.—, 1716 P. M. 288.—, 1722 P. M. 289.—, 1728 P. M. 290.—, 1734 P. M. 291.—, 1740 P. M. 292.—, 1746 P. M. 293.—, 1752 P. M. 294.—, 1758 P. M. 295.—, 1764 P. M. 296.—, 1770 P. M. 297.—, 1776 P. M. 298.—, 1782 P. M. 299.—, 1788 P. M. 300.—, 1794 P. M. 301.—, 1800 P. M. 302.—, 1806 P. M. 303.—, 1812 P. M. 304.—, 1818 P. M. 305.—, 1824 P. M. 306.—, 1830 P. M. 307.—, 1836 P. M. 308.—, 1842 P. M. 309.—, 1848 P. M. 310.—, 1854 P. M. 311.—, 1860 P. M. 312.—, 1866 P. M. 313.—, 1872 P. M. 314.—, 1878 P. M. 315.—, 1884 P. M. 316.—, 1890 P. M. 317.—, 1896 P. M. 318.—, 1902 P. M. 319.—, 1908 P. M. 320.—, 1914 P. M. 321.—, 1920 P. M. 322.—, 1926 P. M. 323.—, 1932 P. M. 324.—, 1938 P. M. 325.—, 1944 P. M. 326.—, 1950 P. M. 327.—, 1956 P. M. 328.—, 1962 P. M. 329.—, 1968 P. M. 330.—, 1974 P. M. 331.—, 1980 P. M. 332.—, 1986 P. M. 333.—, 1992 P. M. 334.—, 1998 P. M. 335.—, 2004 P. M. 336.—, 2010 P. M. 337.—, 2016 P. M. 338.—, 2022 P. M. 339.—, 2028 P. M. 340.—, 2034 P. M. 341.—, 2040 P. M. 342.—, 2046 P. M. 343.—, 2052 P. M. 344.—, 2058 P. M. 345.—, 2064 P. M. 346.—, 2070 P. M. 347.—, 2076 P. M. 348.—, 2082 P. M. 349.—, 2088 P. M. 350.—, 2094 P. M. 351.—, 2100 P. M. 352.—, 2106 P. M. 353.—, 2112 P. M. 354.—, 2118 P. M. 355.—, 2124 P. M. 356.—, 2130 P. M. 357.—, 2136 P. M. 358.—, 2142 P. M. 359.—, 2148 P. M. 360.—, 2154 P. M. 361.—, 2160 P. M. 362.—, 2166 P. M. 363.—, 2172 P. M. 364.—, 2178 P. M. 365.—, 2184 P. M. 366.—, 2190 P. M. 367.—, 2196 P. M. 368.—, 2202 P. M. 369.—, 2208 P. M. 370.—, 2214 P. M. 371.—, 2220 P. M. 372.—, 2226 P. M. 373.—, 2232 P. M. 374.—, 2238 P. M. 375.—, 2244 P. M. 376.—, 2250 P. M. 377.—, 2256 P. M. 378.—, 2262 P. M. 379.—, 2268 P. M. 380.—, 2274 P. M. 381.—, 2280 P. M. 382.—, 2286 P. M. 383.—, 2292 P. M. 384.—, 2298 P. M. 385.—, 2304 P. M. 386.—, 2310 P. M. 387.—, 2316 P. M. 388.—, 2322 P. M. 389.—, 2328 P. M. 390.—, 2334 P. M. 391.—, 2340 P. M. 392.—, 2346 P. M. 393.—, 2352 P. M. 394.—, 2358 P. M. 395.—, 2364 P. M. 396.—, 2370 P. M. 397.—, 2376 P. M. 398.—, 2382 P. M. 399.—, 2388 P. M. 400.—, 2394 P. M. 401.—, 2400 P. M. 402.—, 2406 P. M. 403.—, 2412 P. M. 404.—, 2418 P. M. 405.—, 2424 P. M. 406.—, 2430 P. M. 407.—, 2436 P. M. 408.—, 2442 P. M. 409.—, 2448 P. M. 410.—, 2454 P. M. 411.—, 2460 P. M. 412.—, 2466 P. M. 413.—, 2472 P. M. 414.—, 2478 P. M. 415.—, 2484 P. M. 416.—, 2490 P. M. 417.—, 2496 P. M. 418.—, 2502 P. M. 419.—, 2508 P. M. 420.—, 2514 P. M. 421.—, 2520 P. M. 422.—, 2526 P. M. 423.—, 2532 P. M. 424.—, 2538 P. M. 425.—, 2544 P. M. 426.—, 2550 P. M. 427.—, 2556 P. M. 428.—, 2562 P. M. 429.—, 2568 P. M. 430.—, 2574 P. M. 431.—, 2580 P. M. 432.—, 2586 P. M. 433.—, 2592 P. M. 434.—, 2598 P. M. 435.—, 2604 P. M. 436.—, 2610 P. M. 437.—, 2616 P. M. 438.—, 2622 P. M. 439.—, 2628 P. M. 440.—, 2634 P. M. 441.—, 2640 P. M. 442.—, 2646 P. M. 443.—, 2652 P. M. 444.—, 2658 P. M. 445.—, 2664 P. M. 446.—, 2670 P. M. 447.—, 2676 P. M. 448.—, 2682 P. M. 449.—, 2688 P. M. 450.—, 2694 P. M. 451.—, 2700 P. M. 452.—, 2706 P. M. 453.—, 2712 P. M. 454.—, 2718 P. M. 455.—, 2724 P. M. 456.—, 2730 P. M. 457.—, 2736 P. M. 458.—, 2742 P. M. 459.—, 2748 P. M. 460.—, 2754 P. M. 461.—, 2760 P. M. 462.—, 2766 P. M. 463.—, 2772 P. M. 464.—, 2778 P. M. 465.—, 2784 P. M. 466.—, 2790 P. M. 467.—, 2796 P. M. 468.—, 2802 P. M. 469.—, 2808 P. M. 470.—, 2814 P. M. 471.—, 2820 P. M. 472.—, 2826 P. M. 473.—, 2832 P. M. 474.—, 2838 P. M. 475.—, 2844 P. M. 476.—, 2850 P. M. 477.—, 2856 P. M. 478.—, 2862 P. M. 479.—, 2868 P. M. 480.—, 2874 P. M. 481.—, 2880 P. M. 482.—, 2886 P. M. 483.—, 2892 P. M. 484.—, 2898 P. M. 485.—, 2904 P. M. 486.—, 2910 P. M. 487.—, 2916 P. M. 488.—, 2922 P. M. 489.—, 2928 P. M. 490.—, 2934 P. M. 491.—, 2940 P. M. 492.—, 2946 P. M. 493.—, 2952 P. M. 494.—, 2958 P. M. 495.—, 2964 P. M. 496.—, 2970 P. M. 497.—, 2976 P. M. 498.—, 2982 P. M. 499.—, 2988 P. M. 500.—, 2994 P. M. 501.—, 3000 P. M. 502.—, 3006 P. M. 503.—, 3012 P. M. 504.—, 3018 P. M. 505.—, 3024 P. M. 506.—, 3030 P. M. 507.—, 3036 P. M. 508.—, 3042 P. M. 509.—, 3048 P. M. 510.—, 3054 P. M. 511.—, 3060 P. M. 512.—, 3066 P. M. 513.—, 3072 P. M. 514.—, 3078 P. M. 515.—, 3084 P. M. 516.—, 3090 P. M. 517.—, 3096 P. M. 518.—, 3102 P. M. 519.—, 3108 P. M. 520.—, 3114 P. M. 521.—, 3120 P. M. 522.—, 3126 P. M. 523.—, 3132 P. M. 524.—, 3138 P. M. 525.—, 3144 P. M. 526.—, 3150 P. M. 527.—, 3156 P. M. 528.—, 3162 P. M. 529.—, 3168 P. M. 530.—, 3174 P. M. 531.—, 3180 P. M. 532.—, 3186 P. M. 533.—, 3192 P. M. 534.—, 3198 P. M. 535.—, 3204 P. M. 536.—, 3210 P. M. 537.—, 3216 P. M. 538.—, 3222 P. M. 539.—, 3228 P. M. 540.—, 3234 P. M. 541.—, 3240 P. M. 542.—, 3246 P. M. 543.—, 3252 P. M. 544.—, 3258 P. M. 545.—, 3264 P. M. 546.—, 3270 P. M. 547.—, 3276 P. M. 548.—, 3282 P. M. 549.—, 3288 P. M. 550.—, 3294 P. M. 551.—, 3300 P. M. 552.—, 3306 P. M. 553.—, 3312 P. M. 554.—, 3318 P. M. 555.—, 3324 P. M. 556.—, 3330 P. M. 557.—, 3336 P. M. 558.—, 3342 P. M. 559.—, 3348 P. M. 560.—, 3354 P. M. 561.—, 3360 P. M. 562.—, 3366 P. M. 563.—, 3372 P. M. 564.—, 3378 P. M. 565.—, 3384 P. M. 566.—, 3390 P. M. 567.—, 3396 P. M. 568.—, 3402 P. M. 569.—, 3408 P. M. 570.—, 3414 P. M. 571.—, 3420 P. M. 572.—, 3426 P. M. 573.—, 3432 P. M. 574.—, 3438 P. M. 575.—, 3444 P. M. 576.—, 3450 P. M. 577.—, 3456 P. M. 578.—, 3462 P. M. 579.—, 3468 P. M. 580.—, 3474 P. M. 581.—, 3480 P. M. 582.—, 3486 P. M. 583.—, 3492 P. M. 584.—, 3498 P. M. 585.—, 3504 P. M. 586.—, 3510 P. M. 587.—, 3516 P. M. 588.—, 3522 P. M. 589.—, 3528 P. M. 590.—, 3534 P. M. 591.—, 3540 P. M. 592.—, 3546 P. M. 593.—, 3552 P. M. 594.—, 3558 P. M. 595.—, 3564 P. M. 596.—, 3570 P. M. 597.—, 3576 P. M. 598.—, 3582 P. M. 599.—, 3588 P. M. 600.—, 3594 P. M. 601.—, 3600 P. M. 602.—, 3606 P. M. 603.—, 3612 P. M. 604.—, 3618 P. M. 605.—, 3624 P. M. 606.—, 3630 P. M. 607.—, 3636 P. M. 608.—, 3642 P. M. 609.—, 3648 P. M. 610.—, 3654 P. M. 611.—, 3660 P. M. 612.—, 3666 P. M. 613.—, 3672 P. M. 614.—, 3678 P. M. 615.—, 3684 P. M. 616.—, 3690 P. M. 617.—, 3696 P. M. 618.—, 3702 P. M. 619.—, 3708 P. M. 620.—, 3714 P. M. 621.—, 3720 P. M. 622.—, 3726 P. M. 623.—, 3732 P. M. 624.—, 3738 P. M. 625.—, 3744 P. M. 626.—, 3750 P. M. 627.—, 3756 P. M. 628.—, 3762 P. M. 629.—, 3768 P. M. 630.—, 3774 P. M. 631.—, 3780 P. M. 632.—, 3786 P. M. 633.—, 3792 P. M. 634.—, 3798 P. M. 635.—, 3804 P. M. 636.—, 3810 P. M. 637.—, 3816 P. M. 638.—, 3822 P. M. 639.—, 3828 P. M. 640.—, 3834 P. M. 641.—, 3840 P. M. 642.—, 3846 P. M. 643.—, 3852 P. M. 644.—, 3858 P. M. 645.—, 3864 P.

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Seeraprediger: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die Unfallversicherung.

a) Allgemeines.



Während die Krankenversicherung im zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung behandelt war, ist das dritte Buch dieses Gesetzes der Unfallversicherung gewidmet. Die Unfallversicherung ist unstrittig eines der ältesten Teile der Sozialversicherung. Leider muß man sagen, daß es auch der Teil ist, der am nötigsten und dringendsten einer Reform bedarf. Viele Bestimmungen und auch die

Leistungen der Unfallversicherung kann man nicht mehr zeitgemäß nennen. Die Unfallversicherung organisiert einen Schutz gegen Betriebsgefahren. Besonders sollen durch sie Betriebsunfälle verhütet, durch geeignete Heilverfahren in ihren Auswirkungen gemildert und durch Rentenleistungen entschädigt werden. Die Unfallversicherung hat ihr eigenes Gesicht dadurch vor den anderen Sozialversicherungszweigen, daß in ihr nicht Personen, sondern Betriebe der Versicherung unterliegen. Die Versicherung ist also nicht persönlich auf Versicherte zugeschnitten. Es unterliegt eben der Betrieb der Versicherungspflicht. Die Versicherungsträger in der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Die Versicherungseinrichtungen sind nicht für alle Versicherten gleich. Die Unfallversicherung zerfällt in drei Teile. Man unterscheidet eine „Gewerbe-, eine landwirtschaftliche und eine Seeunfallversicherung“. Diese drei Arten weichen in ihrem Aufbau, ihren Leistungen, ihrer Aufbringung der Beiträge usw. wesentlich von einander ab.

Die gesamte Unfallversicherung betreibt ebenfalls einen großen Personenkreis. Zum Zwecke der Durchführung der Versicherung bestanden im Jahre 1924: 67 gewerbliche Berufsgenossenschaften, 45 land- (und forst-) wirtschaftliche Berufsgenossenschaften, 158 Ausführungsbehörden für Betriebe des Reiches, der Länder und Gemeinden. (Neben den Berufsgenossenschaften führen auch eine Reihe Behörden für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten die Unfallversicherung durch. Auf diese Weise kann auch das Reich, ein Land oder eine Gemeinde Versicherungsträger sein.)

Nach den neuesten Feststellungen der Berufsgenossenschaften unterlagen der Unfallversicherung im Jahre 1923 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 781 055 Betriebe mit 9 375 049 versicherten Personen, bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 4 545 900 Betriebe mit 14 177 080 versicherten Personen; zusammen 5 326 955 Betriebe mit 23 553 129 Versicherten. Außerdem zählten die Ausführungsbehörden für Reichsbetriebe (Post, Eisenbahn usw.) 632 092 versicherte Personen; die Zahl der

bei den anderen Ausführungsbehörden versicherten Personen ist 1923 nicht ermittelt worden. Im Jahre 1921 betrug sie rund 300 000 Personen. Die im Jahre 1924 geleisteten Entschädigungen (Renten usw.) betragen rund 112 000 000 RM.

b) Die Gewerbeunfallversicherung.

1. Umfang der Versicherung. Wie bereits erwähnt, unterliegen nicht Personen der Unfallversicherung, sondern Betriebe. Leider umfaßt die Versicherung noch nicht sämtliche Arbeitgeber und Betriebe, sondern nur die besonders unfallgefährlichen Arbeits-

stätten. Der Versicherung unterliegen nach § 537 der RVO. Bergwerke, Steinbrüche, Salinen, Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, Brauereien, Gerbereien, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosserei-, Schmiede- und Brunnenbauten ausgeführt werden, der Betrieb von Badeanstalten, der gesamte Schiffsahrts- und Flößereiberuf, Speicherei-, Kellerei- und Lagerungsbetriebe, Spektationsbetriebe, die Betriebe der Post und Eisenbahn, des Heeres und der Marine usw. Daneben unterliegen noch verschiedene kleinere Berufsarten der Versicherungspflicht. Als Fabriken gelten nach dem Gesetz Betriebe, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen und Dampfessel oder ähnliche elementare Kräfte verwenden. Die gesamte Landwirtschaft unterliegt der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die in allen diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Betriebsbeamte sind gegen Unfälle versichert, nicht aber das Personal der Krankenhäuser und Heil- und Pflegeanstalten, obwohl doch gerade die letzteren besonders unfallgefährliche Arbeitsstätten sind.

Zum 9. November

Vier Jahre Schmutz und Blut und Kot und Tod -
Und dann dieser Tag,
Der wie ein flammendes Scheit
Von Ewigkeit zu Ewigkeit
Im Dunkel der Zeiten auflodert.

O dieser Tag,
An dem wir die Ketten der Fron
Und die mörderischen Gewehre zerbrachen [bersprachen:
Und hinter stürzenden Thronen und rollenden Kronen
Es lebe die völkerbefreiende Revolution!

O dieser Tag,
Da in den Auäen der Elenden, Armen, Verdammten,
Zum Gruß an die Welt, daß die Arbeit nun frei,
Daß die Zeiten entehrender Knechtschaft vorbei,
Die Feuer der Freiheit und Freude aufkammten.

O dieser Tag!
Und dann diese schmerzvollen endlosen Jahre,
Brüder der Arbeit standen im Streit,
Die der herrliche Kampf auf der Erde entweit,
Der Kampf um die Freiheit, das Gute und Wahre.

O dieser Tag,
Der herrlich und strahlend einstrahlend wird ersehen,
Da gereinigt das Volk seine Ketten zerbricht,
Da die Fahnen der Freiheit im Morgenwind wehen:
Es lebe der Freiheit ewiges Licht!

Erich Grisar.

Die Sägung der Berufsgenossenschaft kann die Versicherung auch auf Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende ausdehnen. Kleinere Unternehmer im Baugewerbe und in der Landwirtschaft sind auf diese Weise in großer Zahl versicherungspflichtig. Die Berufsgenossenschaften müssen durch die Sägung Bestimmungen treffen, daß auch Unternehmer und deren im Betrieb beschäftigte Ehegatten der Versicherung freiwillig beitreten können.

2. Gegenstand der Versicherung ist der Erlaß des Schadens, den der Versicherte durch Körperverletzung oder Tötung bei Ausübung seiner Tätigkeit erleidet. (Betriebsunfälle.) Durch das Gesetz vom 12. Mai 1925 ist die Versicherung auch auf Schäden, die durch Berufskrankheiten entstehen, ausgedehnt worden. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 sind auch die Unfälle, die sich auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle und bei der Reinigung und Instandhaltung der Werkzeuge ereignen, mit unter die Versicherung bezogen worden.

Unter Betriebsunfall versteht man eine plötzlich eintretende Schädigung des Lebens oder der Gesundheit des Arbeiters, die bei der Ausübung der Tätigkeit eintritt. Krankheiten, die sich infolge der Arbeit langsam entwickeln, fallen nicht unter die Betriebsunfälle mit Ausnahme der im Gesetz besonders aufgeführten sogenannten Berufskrankheiten. Benutzt ein Arbeitnehmer ohne Wissen seiner Vorgesetzten die Werkzeuge, Maschinen usw., um für sich selbst irgendeine Arbeit herzustellen, so gilt eine ihn dabei treffende Beschädigung nicht als Betriebsunfall. Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlung zugezogen, kann der Ersatz des Schadens durch die Unfallversicherung abgelehnt werden. Unfälle, die durch Verstoß gegen die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften oder die bergpolizeilichen Verordnungen verstoßen, schließen eine Entschädigung jedoch nicht aus. Berufskrankheiten sind nach dem Gesetz: Erkrankungen durch Blei oder seinen Verbindungen, durch Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Nitro-Amidoverbindungen, durch Schwefelkohlenstoff oder Verbindungen mit diesen Stoffen. Ferner die Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazin, Pech und verwandte Stoffe, sofern die Versicherten in Betrieben beschäftigt sind, in denen sie regelmäßig den Einwirkungen dieser Stoffe ausgesetzt sind. Der graue Star bei den Glasmachern, die Erkrankungen durch Röntgen- und ähnliche Strahlen, die Wurmkrankheit der Bergleute und die Schneeberger Lungenkrankheit der im Erzbergbau des Gebietes Schneeberg (Sachsen) beschäftigten Bergarbeiter zählen ebenfalls zu den Berufskrankheiten.

Welche Leistungen gewährt nun die Versicherung an durch Betriebsunfälle oder Berufskrankheiten verletzte oder getötete Versicherte? 1. Krankenbehandlung, 2. Berufsfürsorge, 3. Krankengeld oder Rente, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, 4. Sterbegeld, 5. eine Hinterbliebenenrente an die Witwe und Waisen.

Die Krankenbehandlung besteht aus Versorgung mit ärztlicher Hilfe, Arznei, Heilmitteln, Körpererhaltung und erforderlichenfalls die Gewährung von Pflege. Die Pflege erhält der Verletzte, wenn er so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Diese Pflege kann in Stellung von Pflegepersonen (Schwestern, Pflegerinnen oder in Gewährung eines baren Pflegegeldes in Höhe von 20 bis 75 Mark monatlich gewährt werden. Die Berufsgenossenschaft kann auch Pflege in einem Krankenhaus usw. gewähren. — Unter Berufsfürsorge, die ebenfalls erst neu eingeführt ist, versteht man die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Arbeitsfähigkeit und Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle. — Ist der Verletzte durch den Unfall (Berufskrankheit) völlig arbeitsunfähig, so erhält er zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente (Vollrente). Ist der Verletzte nur teilweise erwerbsunfähig, so erhält er den Teil der Vollrente, der dem Maße der verschwundenen Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Der Grad der verlorenen Erwerbsfähigkeit wird durch Ärzte festgestellt. Nicht nur die Schwere der Verletzung, sondern auch Alter und die Kenntnisse des Verletzten werden berücksichtigt. So wird beispielsweise der Verlust eines Auges bei einem Schriftsetzer höher bewertet als bei einem Steinflopper usw. Vom Reichsversicherungsamt sind aber trotzdem gewisse Richtlinien für die Festsetzung der Renten festgelegt. Bezieht der Verletzte eine Rente von mehr als 50 Proz. der Vollrente (Schwererleiteter), so erhält er für jedes Kind bis zum Alter von 15 Jahren eine Kinderzulage von 10 Proz. seiner Rente. Für Kinder, die sich nicht selbst erhalten können, da sie krank oder gebrechlich sind, wird die Kinderzulage solange gewährt, als dieser Zustand anhält. Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt die Enkel, Stiefkinder, Adoptivkinder usw., wenn sie von dem Verletzten unterhalten werden. Bei den weiblichen Rentenempfängern werden auch die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt. Entgeltlich sich der Vater nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege seiner ehelichen und diesen gleichgestellten Kinder, so wird die Kinderzulage an den gezahlt, der den tatsächlichen Unterhalt der Kinder bestreitet. Wir wollen der Leichtigkeit der Verständlichkeit halber ein Beispiel der Rentenberechnung anführen:

Ein Arbeiter hat im letzten Jahre vor dem Unfall in dem Betriebe in 200 Tagen 1200 Mk. verdient. (Die Arbeitszeit war er krank.) Der durchschnittliche Arbeitsverdienst beträgt also 6 Mk. Dieser Betrag nach 300 Arbeitstage ergibt den Jahresarbeitsverdienst von 1800 Mk. Ist der Verletzte voll erwerbsunfähig, bezieht er die Vollrente, also 66⅔ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes gleich 1200 Mk. Hat der Verletzte ein Kind unter 15 Jahren, so erhöht sich die Rente um 10 Proz., also um 100 Mk. im Jahre. Ist der Verletzte nur 50 Proz. arbeitsbeschränkt, so erhält er, wenn er keine Kinder hat, die Hälfte der Vollrente, also 900 Mk. Diese 900 Mk. erhöhen sich dann wieder um 10 Proz. für jedes anspruchsberechtigtes Kind.

Die Zahlung der Rente beginnt bei dem gegen Krankheit bei einer Krankenkasse versicherten Personen mit dem Wegfall des

Krankengeldes, spätestens aber mit dem Beginn der 27. Woche. Personen, die keiner Krankenkasse angehören, erhalten die Rente mit dem Tage nach dem Unfall. Für die Dauer der Heilanstaltspflege wird kein Krankengeld oder keine Rente gewährt. Dauert die Erwerbsunfähigkeit nicht über 13 Wochen hinaus, wird überhaupt keine Rente gezahlt. Wird der Verletzte in einem Krankenhaus usw. untergebracht, so erhält er ein Taschengeld. Ferner erhalten seine Familienangehörigen ein Hausgeld in Höhe der Rente, die ihnen nach dem Tode des Versicherten zustehen würde. Die Krankenpflege leistet die zuständige Krankenkasse bis zu dem Tage, an dem die Berufsgenossenschaft die Pflege selbst übernimmt. Solange der Verletzte infolge des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen. Erreicht der errechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für erwachsene Arbeiter, so gilt das Dreihundertfache des Ortslohnes als Jahresarbeitsverdienst.

Stirbt der Versicherte an einem Unfall oder an den Folgen desselben (der Tod kann erst nach längerer Zeit eintreten, muß aber eine Folge des Unfalles oder der Berufskrankheit sein), so wird ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt.

Die Witwe erhält bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung eine Rente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Ist die Witwe infolge Krankheit oder Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsvermindert, so erhöht sich die Rente auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird jedoch nur gewährt, wenn die Erwerbsbeschränkung länger als drei Monate andauert. Die Witwe erhält drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung, wenn sie wieder heiratet. Wird eine Frau durch Betriebsunfall getötet, so erhält der erwerbsunfähige Witwer eine Rente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes. Keinen Anspruch auf Rente haben die Witwe und der Witwer, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahre erhält jedes eheliche und diesen gleichgestellte Kind des Getöteten eine Waisenrente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Kinder, die sich infolge Krankheit oder Gebrechens nicht selbst unterhalten können, erhalten die Rente auch über das 15. Jahr hinaus, solange der Zustand anhält. Die Rente wird über das 15. Lebensjahr auch dann gewährt, wenn an diesem Tage die Berufsausbildung des Kindes noch nicht vollendet ist, sie kann in diesen Fällen bis zum 18. Lebensjahre gewährt werden. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst tritt eine Kürzung der Renten ein. Statt der Rente kann auf Antrag Aufnahme in einem Invalidenheim, Waisenhaus usw. gewährt werden.

Tritt in den körperlichen Verhältnissen des Rentenempfängers eine Minderung ein, so kann eine Neuverfestigung der Unfallrente stattfinden. Weist sich eine Minderung der Unfallrenten ein (durch Gewöhnung usw.); die Rente wird dann auf Grund einer ärztlichen Untersuchung neu festgelegt. Der Verletzte kann aber auch eine Erhöhung der Rente beantragen, wenn sich die Unfallfolgen verschlimmern. In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall kann eine Minderung der Rente jederzeit eintreten, in späterer Zeit aber nur noch alle Jahre.

Sind seit dem Unfall zwei Jahre verfloßen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente, so kann der Verletzte durch den dreifachen Betrag seiner Jahresrente abgefunden werden. Beträgt die Rente mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann der Verletzte nur mit seiner Zustimmung mit einem angemessenen Betrage abgefunden werden. Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenpflege und Berufsfürsorge nicht berührt. Verschlimmern sich die Folgen des Unfalles nach der Abfindung, so kann ein neuer Antrag auf Rente gestellt werden. Außerdem kann auf Antrag nach einer Abfindung zum Zwecke von Grundstückswerbungen erfolgen. — Für die Berufskrankheiten gelten dieselben Entschädigungsbestimmungen wie für die Betriebsunfälle.

Die Versicherungsträger. Wie bereits erwähnt, sind die Berufsgenossenschaften die Träger der Unfallversicherung. Diese Genossenschaften sind Vereinigungen der Arbeitgeber, die sich nach den Bestimmungen der RVO. zu Berufsgenossenschaften zusammenschließen. Für jeden Gewerbe- oder Berufszweig ist eine besondere Berufsgenossenschaft errichtet, die sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt. Diese Berufsgenossenschaften sind wieder in verschiedene Sektionen geteilt, die sich über besondere Gebiete erstrecken. Jede Berufsgenossenschaft besitzt einen Vorstand, der die Geschäfte führt, und eine Genossenschaftsversammlung. Auch die Sektionen können einen Sektionsvorstand und eine Sektionsversammlung haben. Die Genossenschaftsversammlung stellt eine

Sagung auf. Der Vorstand und auch die Versammlung besteht nur aus Arbeitgebern. Die Unfallversicherung ist der einzige Zweig unserer Sozialversicherung, in dem die Arbeitnehmer keinen Sitz und keine Stimme haben. Die Sagung einer Genossenschaft kann bestimmen, daß auch Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und der Versammlung Sitz und Stimme haben. Bei den Feststellungen der Leistungen muß ein Vertreter der Versicherten zugezogen werden. Die Berufsgenossenschaften können auch noch sogenannte Zweiganstalten zur Versicherung nicht ständiger oder nicht gewerbsmäßiger Unternehmungen einrichten. — Die Leistungen (Renten usw.) zahlen die Postanstalten des Wohnortes aus. Sie erhalten dafür von den Berufsgenossenschaften eine Entschädigung.

4. **Aufbringung der Mittel.** Die Lasten der Unfallversicherung tragen die Arbeitgeber allein. Die Arbeitnehmer leisten bei diesem Versicherungszweig keinen Zuschuß. Die Beiträge, die der einzelne Arbeitgeber zahlen muß, richten sich nach der Zahl und dem Lohn der von ihm versicherungspflichtig beschäftigten Personen. Für die Höhe der Beiträge sind noch verschiedene „Gefahrenklassen“ gebildet, in denen die Beiträge je nach der Art und der Gefährlichkeit der Betriebe verschieden sind. Jedes Jahr hat der Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft einen Nachweis der von ihm im Jahre gezahlten Löhne einzureichen. Nach diesen Listen werden die auf den einzelnen Arbeitgeber fallenden Beiträge berechnet. Beitragsrückstände werden zwangsweise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

5. **Unfallverhütung.** In neuerer Zeit wird diesem Gebiete von den Berufsgenossenschaften mehr Aufmerksamkeit geschenkt, mit welchem Recht. Es ist viel leichter und besser, Unfälle zu verhüten, als die durch Unfälle entstehenden Schäden zu heilen. Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, besondere Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die von den Arbeitgebern an sichtbarer Stelle im Betrieb aufzuhängen sind. Neuerdings geben die Berufsgenossenschaften auch sogenannte Unfallverhütungsbilder heraus. Auf diesen wird in bunten, grellen Bildern die Gefahr geschildert, in der die Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer Tätigkeit ständig stehen. Auch durch Flugblätter, durch Ausdruck auf den Lohnzütten usw. werden die Arbeiter vor den stets um sie lauenden Betriebsgefahren gewarnt. Die Berufsgenossenschaften sind weiter durch die A.B.D. verpflichtet, Aufsichtsbeamte einzustellen, diese müssen die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen. Auch sonst haben sie für die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsicherheit zu sorgen. Meist tun sie das im Zusammenarbeiten mit den gewerblichen Aufsichtsbeamten.

c) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Unfallversicherung sind in vielen Fällen anders als die der Gewerbeunfallversicherung. Dies ist durch die besondere Eigenart der Landwirtschaft begründet. Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch Gärtnereien, Friedhofsbetriebe usw. unterliegen der Versicherungspflicht. Die unter die Versicherung fallenden Personen sind dieselben wie in der Gewerbeunfallversicherung. Die Leistungen sind dieselben. Nur in der Berechnung der Leistungen besteht ein Unterschied. Der Jahresarbeitsverdienst wird von einem bei jeder Berufsgenossenschaft zu bildenden Ausschuss nach Durchschnittsbeträgen festgesetzt. Diese von den Ausschüssen errechneten Jahresarbeitsverdienste

werden von Zeit zu Zeit in den Amtsblättern der höheren Verwaltungsbehörden bekanntgegeben. Statt der Renten können auch teilweise Sachbezüge gewährt werden. Diese Sachbezüge gewährt vertragsweise die Gemeinde des Wohnortes. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind nach örtlichen Bezirken gebildet. Ebenso wie die gewerblichen Genossenschaften müssen diese auch Sagung und die vorgeschriebenen Organe haben. Meist sind diese Organe kommunale Verwaltungsorgane (Kreis- oder Stadtausschüsse usw.). Die Berechnung und Aufbringung der Beiträge ist sehr einfach. Auch hier tragen die Arbeitnehmer keinen Anteil. Für jeden Versicherten wird ein Durchschnittsbeitrag festgesetzt. Dieser wird bei jedem Arbeitgeber mit der Zahl der Arbeitnehmer vervielfacht. Unfallverhütungsvorschriften usw. sind genau so geregelt wie bei der gewerblichen Unfallversicherung.

d) Seemannsversicherung.

Auch für die Seemannsversicherung gelten besondere Bestimmungen. Versicherungspflichtig sind alle auf den Fahrzeugen der Binnen-schiffahrt, der Fischereiflotte und der deutschen Handelsflotte beschäftigten Personen. Eine Ausnahme machen natürlich die Kapitäne, Steuerleute, Offiziere usw. Der Versicherung unterliegen alle beim Betriebe sich ereignenden Unfälle. Nur diejenigen nicht, die sich der Versicherte bei einem verbotswidrigen Verlassen des Schiffes zuzieht, oder wenn er in eigener Sache an Land beurlaubt ist. Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei diesen Personen, mit Ausnahme der auf Schleppern und Reichtern beschäftigten Leute, das Zwösfache des Durchschnittslohnes, der zur Zeit des Unfalles bei Anmustern an barem Entgelt (Heuer) für den Monat gewährt wird. Hierzu kommt noch ein Durchschnittslohn für die an Bord gewährte Verköstigung. Diesen Durchschnittsbeitrag setzt ein Ausschuss fest, der von einem Vorstehenden und Vertretern der Reedereien und Arbeitnehmern gebildet ist. Für die Berechnung der Renten gelten hier noch Bestimmungen, die von denen der Gewerbeunfallversicherung etwas abweichen. Bemerkenswert ist, daß nur dann Sterbegeld gezahlt wird, wenn der Verstorbene an Land bestattet wird. Erhält also der Verstorbene ein „echtes Seemannsgrab auf hoher See“, bekommen die Hinterbliebenen kein Sterbegeld. Alle sonstigen Bestimmungen der Gewerbeunfallversicherung gelten hier zweckentsprechend. Besonders verschärft sind jedoch bei der Seemannsversicherung die Bestimmungen über Unfallverhütung.

e) Schlussbestimmungen.

Es ist eigentlich selbstverständlich, daß genau wie bei der Krankenversicherung auch bei der Unfallversicherung Strafbestimmungen bestehen, die ein Uebertreten der gesetzlichen Bestimmungen verhindern sollen.

Fr. Kleis.

Vertrauen ist nötig!

Mißtrauen — sagte man — sei gut und tugendhaft.
 Mir ist es recht, wenn für die Gegnerschaft
 Des Proletariats dies gilt. Doch in den eignen Reihen
 Muß, soll das Werk zu Lieb' und Lust gedeihen,
 Zur Blüte sich und auch zur Frucht gestalten,
 Ein großes Maß Vertrauen walten.
 Am besten läßt ein großes Haus sich bauen,
 Wenn sich Vertrauen findet zu Vertrauen!

Weimar und der gewerkschaftliche Gedanke.

Es sind jetzt 150 Jahre her, daß Goethe seinen Einzug in Weimar hielt und damit Weimar zum Inbegriff eines geistigen Gedankens machte. Mitte Oktober 1775 hatte der Herzog Carl August von Weimar auf der Durchreise durch Frankfurt Goethe nach Weimar eingeladen, und nach langem vergeblichen Warten holte ihn der Wagen des Herzogs Anfang November 1775 zur Reize nach Weimar ab, wo er in der Frühe des 7. November eintraf. Der Aufenthalt war nur vorübergehend gedacht, doch sollte die Reize den Dichter für das ganze Leben nach Weimar bringen.

Die Fahrt nach Weimar bedeutete damit einen Wendepunkt im Goethes Leben. Ohne Goethe hätte Weimar nicht den Klang in der Welt bekommen, den es hat. Aber man weiß auch nicht, wie sich der schöpferische Mensch Goethe ohne Weimar entwickelt hätte. In Weimar fand er, was er suchte, die Entfaltung seiner Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Boden für sein Schaffen. Und darum drängte ihn sein eigenes Gefühl mit solchem Zwange nach Weimar.

Es ist ja bekannt, daß Goethe lange Jahre auch als Verwaltungsmann und Minister in Weimar tätig war. Ausfüllen sollte diese Arbeit sein Leben nicht. In großmütiger Weise sah es Karl August als seine Pflicht an, Goethe vor allem die Freiheit seines Schaffens zu geben, und Goethe hatte diese großzügige Gestattung auch sein Leben lang dankbar anerkannt. Aber Goethe nutzte die

Freiheit nicht. Er nahm seine Verwaltungsarbeit ernst, und er konnte nicht zwei Aufgaben voll dienen. Darum litt seine Produktivität. Weimar lag neben Weimar als Bruchstück. Und durch diese Unterdrückung seines eigentlichen Wesens litt er nicht nur geistlich, sondern auch körperlich. Seine Gesundheit verfiel. Ein Bild jener Zeit zeigt ihn vorzeitig alt. Ein kurzer Entschluß, eine Flucht nach Italien, rettete ihn und sein Werk.

Für Goethes Schaffen war diese Flucht nach Italien von noch größerer Bedeutung als die Ueberflucht nach Weimar. Für Goethes Produktivität sind von wesentlicher Bedeutung Weimar und Italien. Weimar erhält durch die Fahrt nach Italien erst seine Erfüllung. In Italien findet Goethe sich selber. Da erstet er als der ganze, große, freie, gekläuerte Dichter. Darum kann man ohne die Würdigung der italienischen Reise nicht seines historischen Einzugs in Weimar gedenken.

Nicht als wenn Goethe je seine Arbeit in Weimar bebauert hätte. Im Gegenteil. Die praktische Arbeitstheben in Weimar war der Erzieher seines Genies. Auch ein Mensch wie Goethe konnte nicht abseits vom Leben reifen. Er hatte das Leben nötig, um er selber zu werden. Nur durch ein lebendiges Hineinwachsen in die Wirklichkeit des Lebens wird auch der geistig schaffende Mensch. „Bei der lebhaften Einbildung und Übung menschlicher Dinge wäre ich immer unbefannt mit der Welt und in einer ewigen Kindheit geblieben.“ schreibt er einmal. „We-

Das Verfahren bei der Wahl des Betriebsobmannes.

Im Gegensatz zur Wahl des Betriebsrates vollzieht sich die Wahl des Betriebsobmannes recht einfach. Es herrscht aber offenbar noch große Unklarheit über die Vorschriften für die Wahl des Betriebsobmannes. Kam es doch unlängst vor, daß ein Arbeitsgericht die Wahl eines Betriebsobmannes mehrere Monate (!) nach der Wahl auf Anfechtung des Arbeitgebers für ungültig erklärte, weil die Form- und Fristvorschriften nicht angewandt waren, die nach dem Gesetz und der Wahlordnung lediglich für die Wahl des Betriebsrates gelten. Man sollte dieses von einem Arbeitsgericht nicht erwarten dürfen. Es seien daher nachstehend die für die Wahl von Betriebsobmannen geltenden Bestimmungen wiedergegeben.

In Betracht kommen für diese Wahl § 58 des Betriebsratsgesetzes und § 34 der Wahlordnung; insoweit Bezugnahme dieser Paragraphen finden auch die §§ 20, 21, 23—25 BRG. und die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung „entsprechende Anwendung“. Danach ergibt sich folgendes Wahlverfahren:

Die Wahl ist geheim. Sie muß daher mittels Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Geleitet wird die Wahl von einem Wahlleiter. Nach § 34 der Wahlordnung ist Wahlleiter der älteste Arbeitnehmer des Betriebes und bei der Wahl von zwei Betriebsobmannen (Gruppenobmannen) je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe. In beiden Fällen ist der betriebsälteste, nicht der an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer gemeint. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung der Wahlordnung schreibt auch Kassel: „An Stelle des Wahlvorstandes (bei der Wahl eines Betriebsrates) tritt hier der älteste Arbeitnehmer des Betriebes bzw. der Gruppe als Wahlleiter“ (Arbeitsrecht, Seite 256). Ebenso Stier-Somlo und Feig-Eißler, beide in Anmerkung 2 zu § 58 BRG. Diese Auffassung sowie die Bestimmung in § 34 der Wahlordnung steht aber zweifellos im Widerspruch zu der Vorschrift des Gesetzes. Nach der Wahlordnung brauchte der Wahlleiter überhaupt nicht „bestellt“ zu werden. Dieser wäre vielmehr immer in der Person des betriebsältesten Arbeitnehmers vorhanden. Er — und nur er ausschließlich — hätte in jedem Falle ohne weiteres als Wahlleiter in Wirksamkeit zu treten, wenn eine Wahl erforderlich wird. Dem widerspricht aber § 58 Absatz 2, der vorschreibt, daß § 23 BRG. auch für die Obmannswahl „entsprechend gilt“ mit der Abweichung, daß an die Stelle eines aus drei Personen bestehenden Wahlvorstandes eine Einzelperson tritt und die vierwöchige Frist für die Bestellung des Wahlvorstandes bei der Betriebsratswahl auf eine Woche für die Bestellung eines Wahlleiters bei der Obmannswahl herabgesetzt wird. Der bisherige Betriebsrat hat nach § 23 spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern einen Wahlvorstand zu wählen. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach und ebenso bei der ersten Wahl, liegt dem Arbeitgeber ob, einen Wahlvorstand aus den betriebsältesten Arbeitnehmern zu bestellen. Die Wahl ist dann durch den Wahlvorstand unverzüglich einzuleiten.

Bei entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auf die Wahl des Obmannes ergibt sich unter Berücksichtigung des § 58

Absatz 2, daß bei Neuwahlen der bisherige Betriebsobmann spätestens eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Kreise der wahlberechtigten Arbeitnehmer eine Einzelperson als Wahlleiter zu „wählen“ hat. Der Wahlleiter braucht mithin in diesem Falle nicht der betriebsälteste Arbeitnehmer zu sein. Dieses auf Gesetz beruhende Recht kann durch die Wahlordnung nicht beseitigt werden. Bei der ersten Wahl liegt demgemäß auch die Verpflichtung zur Bestellung des Wahlleiters dem Arbeitgeber ob. Dieser soll jedoch nach § 23 Absatz 2 den betriebsältesten Arbeitnehmer bestellen müssen. In Übereinstimmung hiermit sagt auch Schulz: „Bei der ersten Wahl bestellt den Wahlleiter der Arbeitgeber, später der Betriebsobmann.“ (BRG. Anmerkung 2 zu § 34 der Wahlordnung.)

Die Vorschrift des § 34 der Wahlordnung, wonach gewissermaßen kraft Gesetzes unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes bzw. der Gruppe gewählt wird, kann daher nur für die Fälle gelten, in denen weder der bisherige Betriebsobmann, noch der Arbeitgeber ihrer Verpflichtung zur Wahl bzw. Bestellung des Wahlleiters nachkommen. Sie füllt mithin lediglich eine im Gesetz vorhandene Lücke aus.

Der Wahlakt vollzieht sich nach § 58 Absatz 1 BRG. in der Weise, daß die wahlberechtigten Arbeitnehmer unter der Leitung des Wahlleiters „aus ihrer Mitte“ den Betriebsobmann „mit einfacher Stimmenmehrheit“ wählen. Die §§ 1 bis 18 der Wahlordnung, welche sich auf die Wahl des Betriebsrates und der Arbeiter- und Angestelltenräte beziehen, finden für die Wahl des Betriebsobmannes keine Anwendung. Ebenso Schulz in Anmerkung 1 zu § 34 der Wahlordnung, nach welchem bei einer Obmannswahl außer § 34 der Wahlordnung „von der sonst für die Verhältniswahl aufgestellten Wahlordnung nur die Bestimmungen über die Anfechtung der Wahlen zur Anwendung kommen“. (Es sind dies die §§ 19, 20, 21 Absatz 1 und 2 der Wahlordnung.) Es ist daher vom Wahlleiter weder ein Wahlausschreiben zu erlassen, noch sind Wahllisten aufzustellen, Vorschlagslisten einzufordern oder einzureichen usw. Der Wahlleiter hat nur nötig, die wahlberechtigten Arbeitnehmer unter Angabe der Tagesordnung zu einer Zusammenkunft zusammenzubekommen und in dieser Betriebsversammlung den Betriebsobmann wählen zu lassen. Die Wahl ist während der Arbeitszeit vorzunehmen. Eine Lohnkürzung darf wegen Ausübung der Wahl vom Arbeitgeber nicht vorgenommen werden (§ 24 BRG.).

Das Wahlergebnis muß vom Wahlleiter sofort nach vollzogener Wahl festgestellt werden. Wenn auch eine entsprechende Bestimmung hierüber fehlt, so liegt dieses doch in der Natur der Sache. Die Notwendigkeit einer einwandfreien Feststellung des Wahlergebnisses gebietet, dieses noch in der Wahlversammlung festzustellen und bekanntzugeben. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so kann der Wahlakt entweder sofort oder in einer erneuten Versammlung wiederholt werden.

Eine Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang, wie er für die Betriebsratswahl durch § 18 der Wahlordnung vorgeschrieben ist, gilt nicht für die Obmannswahl. Für die Betriebsrats-

wahl glücklich war es,“ fährt er fort, „mich in ein Verhältnis gesetzt zu sehen, dem ich von keiner Seite gewachsen war, wo ich durch manche Fehler des Uebergriffs und der Ueberrellung mich und andere kennen zu lernen Gelegenheit genug hatte, wo ich durch so viele Prüfungen gen. deren ich zu meiner Ausbildung äußerst bedürftig war.“

Aus diesem eigenen Erleben heraus kam Goethe zu seiner Auffassung von der erzieherischen Bedeutung der Arbeit, wie sie aus seinem „Faust“ und besonders klar und begründet aus „Wilhelm Meister“ herausspringt. Die Arbeit ist die Lehrmeisterin des Lebens. Und darum wird auch in einer sozialen Gesellschaftsordnung die Arbeit der Zentralpunkt des Lebens sein, wie dann auch die Arbeit der Zentralpunkt des Schulunterrichts sein wird.

Aber neben der Arbeit hat der Mensch noch ein anderes nötig, das Goethe in Weimar vermehrt hat und das ihm Italien schenkte. In Italien, dieser Ergänzung zu Weimar, fand Goethe das notwendige Wesen der Arbeit, das Menschliche als die Ordnung der Arbeit.

Soziale Unterdrückung war es natürlich nicht, das Goethe lähnte. Im Gegenteil, es war der höfliche Zwang, die Geistigkeit der Sitten. Auch Goethe fehlte das Menschliche, Schlichte, Natürliche. Goethe war herausgerissen aus dem Menschlichen nach oben, das Volk ist aus dem Menschlichen herausgerissen nach unten. Es ist Werkzeug, Lohnsklave des Unternehmertums.

Gerade weil Goethe dieses notwendige Menschliche im weltlichen Leben so sehr fehlte, darum empfand er dieses schlichte, natürliche Menschliche da unten auf seiner italienischen Reise als solch großes und erhebendes Glück. Darum lebte er sich in diesem so entbehrten Menschlichen da unten nun so recht aus. Wie in seiner Jugend mischt er sich unter das Volk, plaudert er mit dem Volke, spielt er mit den Kindern des Volkes, und es kommt ihm jetzt so „selbst“ vor, daß er in Weimar fast mit niemand aus dem Volke reden durfte, „der nicht was wollte und mochte“. Und darum meidet er da unten bemüht die vornehme Welt und vertehrt nur mit dem Volke, um nachzuholen, was er nur so sehr entbehren mußte.

Und dieses Erleben des Natürlichen, Menschlichen weite dann seine Seele und machte ihn empfänglich für alles Große und Schöne, das ihm Italien bot. Solch ein Element hatte er sich ja so „lange gewünscht, um auch einmal zu schwimmen und nicht immer zu waten“. Und durch Volk und Menschlichkeit schöpferischer und reicher geworden, kehrt er zurück, durch natürliche Menschlichkeit größer nach Weimar, als er es 1775 betreten hatte.

Und wie bei Goethe so bei Schiller und den anderen in Weimar. Das Beste und Höchste wurde ihnen allen das Menschliche. Ohne tiefes menschliches Gefühl kein Schaffen. Nur im Ausleben und Erleben des Menschlichen ist jeder einzelne von uns ganzer Mensch.

Damals stand die technische und wirtschaftliche Entwicklung noch auf niedriger Stufe. Die Maschine war noch im Begriffe, die

wahl hat der Aushang lediglich den Zweck, die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen. Solange der Aushang nicht stattfindet, läuft auch die Anfechtungsfrist nicht (Flatow, Anmerkung 4 zu § 18 der Wahlordnung). Dieser Grund für den Aushang fällt aber bei der Obmannswahl fort, weil § 34 Absatz 2 der Wahlordnung bestimmt, daß in diesem Falle die Frist zur Anfechtung der Wahl von der Wahl ab (mithin völlig unabhängig von einem Aushang) läuft. Die Bezugnahme des auch für die Obmannswahl geltenden § 19 der Wahlordnung auf § 18 der Wahlordnung hat daher nur die Bedeutung, die Anfechtungsfrist zu bestimmen. Diese beträgt danach 2 Wochen („von der Wahl ab“). Nach Ablauf dieser Frist kann die Wahl wegen etwaiger Mängel des Wahlverfahrens nicht

mehr angefochten werden. Solche Mängel sind dann durch Fristablauf geheilt. Streitsch sind von den Wahlmängeln etwaige Mängel der Wählbarkeit zu unterscheiden. Solche Mängel sind unheilbar, wenn es sich um verlierbare Wählbarkeitsvoraussetzungen handelt (Flatow, Anmerkung 1 zu § 21 der Wahlordnung). Sie können jederzeit geltend gemacht werden. Dieses trifft z. B. dann zu, wenn ein Ausländer zum Betriebsobmann gewählt worden ist, weil Ausländer nach dem Gesetz gar nicht gewählt werden dürfen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Wahl des Betriebsobmannes sich ganz einfach vollzieht und die Anfechtung der Wahl wegen Wahlmängel später als 2 Wochen nach der Wahl nicht mehr möglich ist. R. W.

Acht Tage Straßenbahnerstreik in Frankfurt a. M.

Seit längerer Zeit strebte das Straßenbahnpersonal, soweit es im Fahrdienst beschäftigt ist, danach, ins Angestelltenverhältnis überführt zu werden. Hiermit sollte die Bezahlung nach bestimmten Gruppen der Reichsbesoldungsordnung verbunden werden, und zwar für Wagenführer, Schaffner usw. Gruppe IV mit Aufstieg nach V, für das übrige Personal Gruppe III mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe IV. Die Lokomotivführer der Waldbahn sollten entsprechend nach Gruppe VI und VII, die Heizer und Kraftwagenführer nach Gruppe V und Gruppe VI eingewiesen werden. Eine dementsprechende Vorlage wurde von den Gewerkschaften (Deutscher Verkehrsbund, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen Deutschlands) dem Rhein-Mainischen Bezirksarbeiterverband als Forderung mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 überreicht. Aus Grundsatzen und Prinzipien wurden diese Forderungen vom Arbeitgeberverband abgelehnt, weil

1. die Überführung ins Angestelltenverhältnis allein zur Kompetenz der in Frage kommenden Gemeinde gehöre, und nicht Aufgabe des Bezirksarbeiterverbandes sein könne, und 2. der bis dahin gültige Reichsmantelarifvertrag nicht nur die Besoldungsordnung, sondern auch die Zahlung von Monatslöhnen ausschließe.

Da gleichzeitig mit diesen bezirklichen Lohnverhandlungen die Spitzenorganisationen in Berlin über den Abschluß eines neuen Reichsstarifvertrages verhandelten, kamen die Parteien überein, die endgültige Regelung der Lohnfrage bis zum Abschluß dieser Reichsstarifverhandlungen zurückzustellen, und vereinbarten die sofortige Auszahlung eines Vorkusses von 15 Mk. pro Kopf des in Frage kommenden Personals. Damit sollte abgewartet werden, ob der neue Reichsstarif entgegen den bisherigen Bestimmungen Raum zur Einführung der oben skizzierten Forderungen lassen würde.

Es galt also der Grundsatz „aufgeschoben, aber nicht aufgehoben“, wozu die Gewerkschaften um so weniger Veranlassung hatten, da die gleichen Forderungen von ihnen im Jahre 1922 und 1924 unter Führung unseres Verbandes bereits gestellt waren. Es kam hinzu, daß monatelang in der Stadtverordnetenversammlung über die Frage des Angestelltenverhältnisses der Straßenbahner und anderer Gruppen städtischer Arbeiter debattiert wurde und von fast allen Rathausparteien Anträge in dieser Richtung gestellt

wurden, wobei allerdings von bürgerlicher Seite das Wiederaufleben des alten Regulatorvertrages, also eines der Mitwirkung der Gewerkschaften völlig entzogenen Einzelvertrages, gewünscht wurde. Solche Wege waren für die Gewerkschaften als Anhänger des Kollektivvertrages nicht gangbar. Der Erfolg dieser langen, fruchtlosen Debatten im Rathaus war aber eine überraschende Radikalisierung der Straßenbahner, die sich in völliger Ablehnung von der noch vor wenigen Wochen bestehenden getrennten „Interessengemeinschaft der Straßenbahner“ bemerkbar machte. Alle Hoffnung setzten sie nun auf gewerkschaftliche Methoden. Als bekannt wurde, daß im Reichsarbeitsministerium ein Schiedsspruch gefällt worden war, der eine weitere Verlängerung der an sich schon unerträglichen Arbeitszeit von neun Stunden vorsah, stieg die Erbitterung zur Siedehitze. Ein Zusammenstoß war unvermeidlich. Eine vorgenommene Urabstimmung ergab restlose Ablehnung des Berliner Schiedsspruches, und es tauchte nun für die örtlichen Vertretungen der Gewerkschaften die Frage auf, in welcher Weise der hier bestehende Lohnstreik mit dem beginnenden, evtl. zentral zu führenden Kampf um die Arbeitszeit verknüpft werden könne. Die Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes und der christlichen Organisation waren der Auffassung, daß man in ultimativer Form den Magistrat und den Bezirksarbeiterverband für Sonntag, den 18. Oktober 1925, zu Verhandlungen einladen müsse, nach deren evtl. Scheitern sofort der Streik verkündet werden könne, sofern das Personal es wünsche. Der Verkehrsbund aber als führende Organisation war der Meinung, daß man auf ein solches Ultimatum verzichten könne.

In einer am 17. Oktober 1925 einberufenen Nachtversammlung wurde dann vom Personal der Streik mit sofortiger Wirkung beschlossen und von den anwesenden Vertretern der drei Gewerkschaften sanktioniert. Das Publikum war sofortiger Überrascht, als es am Sonntag, den 18. Oktober, keine Fahrgelegenheit mehr fand. Da die Homburger Bahn nur bis Hebdernheim, die Offenbacher nur bis zur Landesgrenze fuhr, war damit jeglicher Personenverkehr im Frankfurter Stadtgebiet lahmgelegt. Niemand aber hätte geglaubt, daß dieser Streik mehr als eine volle Woche in Anspruch nehmen würde, um so mehr, als die Gewerkschaften bereits am Sonntag gegenüber den in Frage kommenden Instanzen ihre Ver-

Welt zu erobern — und das arbeitende Volk zu proletarisieren, zu unterdrücken und auszubeuten, wie es heute geschieht. In riesigem Gegenlage klaffen Weimar und der Kapitalismus heute auseinander. Die Arbeit ist Rammonsdienst. Sie ist Dienst an der Sache, für den Gewinn. Es fehlt ihr das große Menschliche, das große notwendige Menschliche, das Soziale, das Gemeinschaftliche, Liebende. Der Kapitalismus steht in nie gewesener Schärfe gegen Weimar. Jeder Kampf, der dem Kapitalismus gilt, dient darum dem Geiste von Weimar. Nicht Rammon, sondern Volk. Nicht Kapitalismus, sondern Gemeinschaft. Nicht Maschine, sondern Mensch. Und darum ist der gewerkschaftliche Kampf zugleich mit seiner wirtschaftlichen Bedeutung auch ein Stück dieser großen kulturellen Aufgabe, die Weimar seit jetzt 150 Jahren für die Welt bedeutet.

Dr. G. Hoffmann.

Klara Müller-Jahnke.

Zu ihrem 20. Todestag am 4. November.

Das Augenmaß für Maß und Einheit Ich ahnte nur, daß tief im Grunde hat mich kein Menschenmund gelehrt, der Zukunft weiterverloren schlief mit Silbenmaß und Formeneinheit ein Elmas, das mit jeder Stunde bett' ich mich nie das Drea befähigt... ein „Eingel“ in die Serie rief.

Eine Pastorentochter als Dichterin des kämpfenden Proletariats, als Außerer im politischen und wirtschaftlichen Streit der Arbeiter-

klasse, als Verkünderin des neuen, aufgeklärten Welttums — das ist gewiß nicht alltäglich. Aber dieser temperamentvolle Sprößling einer lutherischen Pfarrersfamilie wuchs in einer geweiteten und ziemlich freien geistigen Atmosphäre auf. Und proletarisches Blut floß in ihren Adern. Denn bis zu seinem 18. Jahre war der Vater ein armer Schäferknecht, den starker Wissensdurst trieb und dem besondere günstige Umstände das „Studieren“ ermöglichten. Mittelloser Student und politisch oppositionell gerichteter Kandidat der Theologie, der die schwarzrotgoldenen Farben unter dem Hemde trug, und eine Zeitlang sogar als Staatsgefänger in Kügnawalde saß! Natürlich wartete er lange vergeblich auf eine Anstellung. Zweimal schon hatten die Bauern des pommerischen Dorfes Lenzgen ihn zum Seelsorger gewählt. Zweimal verwarf die Regierung die Bestätigung dem Demokraten. Aber dann kam das Jahr 1848, und die Bauern von Lenzgen zogen vor das Rathaus in Belgard mit dem trotigen Rufe: „Wi wollen em und wi kriegen em!“ Und nun kriegten sie ihn.

Neben diesem aufrechten Vater wirkte eine feinsinnige Mutter an der Erziehung des Kindes, das am 5. Februar 1860 geboren worden war. Berücksichtigt man neben dem Einfluß dieser menschlichen auch die der besonderen Naturumgebung — pommerische Heide, pommerisches Moor —, so sehen wir deutlich jene Kräfte, die die ursprüngliche Anlage des Kindes pflanzten und bildeten. Die tiefe Naturliebe Klara Müllers, die in so zahlreichen ihrer

handlungsbereitschaft zu erkennen gaben. Eine am 20. Oktober 1925 vom staatlichen Schlichter in die Wege geleitete Verhandlung verlief resultatlos, da die Arbeitgeber glaubten, nicht eher verhandeln zu können als bis die Spitzenorganisationen in Berlin zu einer Vereinbarung über den Reichsanientarif gekommen wären, oder der Schiedspruch des Arbeitsministeriums von diesem für verbindlich erklärt worden sei. Die Direktion der Straßenbahn versuchte in der Zwischenzeit durch Vermittlung des Führers des Preussischen Kommunalbeamtenverbandes (Komba), Herrn Gehring, die im Komba organisierten Straßenbahner zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen, um mit diesen und den sich erstl. anschließenden Inhabern des Regulatorvertrages einen Rotbetrieb zu eröffnen. Alle diese Bemühungen schlugen trotz der Einwirkung verschiedenster Kreise, auch bürgerlicher Stadtverordneter, trotzdem die Komba fast in Permanenz zu diesem Zwecke Versammlungen abhielt, vollkommen fehl.

Eine Flut von Flugblättern ergoß sich über die Frankfurter Bevölkerung, in denen die Direktion die Schuld am dem Stillstand der Straßenbahn den Gewerkschaften zuschieben versuchte. Ebenso versuchten die bürgerlichen Zeitungen aller Richtungen in täglich erscheinenden, spaltenlangen Berichten die Bevölkerung gegen die Straßenbahner und ihre Gewerkschaften aufzuheizen, und in die Reihen der kämpfenden Zwietracht zu reißen. Fast stündlich vor neue Aufgaben gestellt, mußten die örtlichen Führer der Bewegung alle diese Dinge in Artikeln und Flugschriften richtigstellen, was wohl am besten durch ein großes instruktives Plakat über die Auswirkungen der Arbeitszeitbestimmungen geschehen ist. Als dann durch die Berliner Vereinbarung Klarheit über die zukünftige Arbeitszeit geschaffen war, traten die Parteien am Freitag, den 22. Oktober 1925, in Bensheim zu einer Verhandlung zusammen, um die kritische Lohnfrage zu regeln, die nach achtstündiger Verhandlung resultatlos abgebrochen werden mußte. Bei den am nächsten Tage in Darmstadt wieder aufgenommenen Verhandlungen gelang es nach sechzehnstündigem schweren Ringen am Sonntag, den 25. Oktober, früh 8 Uhr, eine Vereinbarung zu treffen, die zwar nicht die gestellten Forderungen erfüllte, aber den Wünschen des Personals entgegenkam.

Es wurde vereinbart für Zugführer, Schaffner, Kassenhelfer, Botenmeister: 1. bis 5. Jahr 0,85 M. Stundenlohn, 6. bis 10. Jahr bei monatlich 234 Arbeitsstunden 206 M. Monatslohn (Stundenlohn 0,88 M.), 11. bis 15. Jahr bei monatlich 234 Arbeitsstunden 213 M. Monatslohn (Stundenlohn 0,91 M.), 16. u. 17. Jahr bei monatlich 234 Arbeitsstunden 218 M. Monatslohn (Stundenlohn 0,93 M.), für Wagenführer pro Stunde 1 Pf. bzw. pro Monat 2 M. mehr. — Bei Höchstbeschäftigung im Fahrdienst usw. erzielbaren ist obige Beträge um 7 Pf. jährlich bzw. 16,40 M. monatlich. Dies gilt aber nicht bei Krankheit und Urlaub.

Wahnenarbeiter erhalten den Lohn obiger Gruppe abzüglich 7 Pf. jährlich bzw. 16,40 M. monatlich. Bremser, Weichensteller und Wegearbeiter 0,73 M. pro Stunde. Lokomotivführer bei 234 Arbeitsstunden monatlich 239 M. (Stundenlohn 1,02 M.). Hauswirts- und Kinderzulagen betragen 7 M. monatlich (bei 234 Arbeitsstunden) oder 3 Pf. jährlich. Vom 11. Dienstjahre an werden den Monatslöhnern zwei Drittel der Bezüge am 1. im Monats bezahlt, der Rest am 20. des Monats. Bei Erreuerungen des

Sohnabkommens werden die Monatslöhne im Maßstabe der erfolgten Forderungen der Stundenlöhne abgeändert. — Dieser Vertrag gilt für die Bahnen der Stadt Frankfurt a. M., und zwar für die Stundenlöhne mit Wirkung vom 1. Oktober 1925, für die Monatslöhne mit Wirkung vom 1. November 1925 und läuft bis zum 31. März 1928. — Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. verzichtet auf Maßregelungen und die Arbeitnehmerseite übernimmt es, die sonstige Weiteraufnahme der Arbeit herbeizuführen.

Auf Grund dieser Vereinbarung beschlossen die sofort zusammengerufenen Vertrauensleute der drei Gewerkschaften, daß der Betrieb am Sonntag, nachmittags um 3 1/2 Uhr, wieder aufgenommen werden könne, was auch reibungslos geschah.

Mit dieser Vereinbarung bleiben die Straßenbahner in den Anfangslagen unter den zurzeit gültigen Gemeindearbeiterlöhnen, um diese dann auf Grund der Dienstalterskala in den oberen Stufen zu überholen. Das Straßenbahnerpersonal hat diesen Kampf in seltener Einmütigkeit durchgehalten. Es hat dadurch sein Ansehen bei der arbeitenden Bevölkerung, das durch die noch vor kurzem vorhandene gewerkschaftsfeindliche Einstellung stark ramponiert war, wieder hergestellt. Insbesondere haben die Vertrauensleute aller drei Gewerkschaften in diesen Tagen eine wahre Herkulesarbeit geleistet. — Der Bezirksarbeitgeberverband aber und der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., nicht zuletzt der Reichsarbeitgeberverband werden erkannt haben, daß man nicht alle Wünsche der Arbeiterschaft mit einer Handbewegung abtun kann, wenn man derartige Wirtschaftskämpfe in Zukunft vermeiden will.

Es sei zum Schluß noch bemerkt, daß im Laufe der Streitmache von allen möglichen Stellen, z. B. Reichspost, Verkehrsverein und privaten Fuhrunternehmern mit Automobilen, Taxiwagen und sonstigem Fuhrwerk ein reger Rotverehr eingerichtet wurde, der wohl für diese Stellen eine schöne Einnahmequelle gewesen sein mag, aber sich doch als kein ausreichendes Mittel zur Bewältigung des Verkehrs einer Großstadt wie Frankfurt a. M. erwiesen hat.

Nach allem Vorhergegangenen aber darf die Frage berechtigt sein, ob das Straßenbahnerpersonal in Frankfurt a. M. nun wirklich die Auflösbarkeit aller Sonderorganisationen, wie Komba, Interessengemeinschaft usw., erkannt hat, ob der Indifferentismus endgültig überwunden ist und ob das Personal ernstlich gewillt ist, in Zukunft seine Interessensvertretung nur noch den Gewerkschaften zu überlassen, die den Kampf geführt und die Kosten hierfür, materiell und geistig, aufzubringen hatten. Hierzu gehört aber dann auch, daß die am Tarifvertrag beteiligten freigewerkschaftlichen Organisationen, Gemeindearbeiterverband und Deutscher Verkehrsverband, als gleichberechtigt zur Werbung von Mitgliedern in den Straßenbahnerkreisen anerkannt werden. Die in schwerem Kampfe besiegte Gemeinschaft muß ihre Auswirkungen in der Kleinarbeit des Tages finden. Geschieht das, so wird dieser Straßenbahnerstreik neben dem von den Gewerkschaften gemeinsam errungenen materiellen Erfolg seine nicht zu unterschätzenden ideellen Vorteile zum Nutzen der gesamten Arbeiterbewegung in Frankfurt a. M. und darüber hinaus haben. Richard Scheibel.

Ausdruck kommt, hat hier ihre Wurzeln: „Rand umher die Düngerkäufen, hoch geschichtet, kompakt, stark duftend nach Fruchtbarkeit, nach grüneuchenden Saaten und goldstrobenden Erntefeldern; nach Reife und Wiedergeburt. Ich bin ein pommerisches Dorfkind, und tief in meiner Seele lebt die Poesie des Kreislaufs aller Dinge, die Poesie der ewigen Wiederkunft...“ Schön und frei war diese Kindheit der Dichterin, umschattet von Sonne, umatmet vom wilden Winde, umtrümt von den wilden melancholischen Stimmungen der Sanddünen. Aber Klara war kaum aus den Kinderschuhen heraus, da starb der Vater, und die Mutter erhielt jährlich 113 Taler Witwenpension! Das eigene proletarische Dasein der Dichterin nahm seinen Anfang. Privatstunden gab sie, besuchte dann eine Handelsschule, ward Kontorangestellte in einem Fabrik- und Handelshaus in Berlin, wirkte die Feder hin, weil der Chef zu „Lebenswörter“ wird, und landet schließlich in ihrem dauernden Kampfe ums Dasein in der Redaktion einer kleinen pommerischen Provinzzeitung. Weiter erstie sie dann eine Erbschaft aus der Arbeitsfront, und freier konnte sich nun das Talent der Dichterin entfalten. 1900 erschien ihre erste Gedichtsammlung „Mit roten Kressen“; bald darauf folgten die „Sturmlieder vom Meer“, und im Jahre 1902 kam, nachdem sie sich mit dem Maler Oskar Jahne auf Capri verheiratet hatte, ihr Lebensroman „Ich bekenne“ heraus. In diesem Roman gibt Klara Müller mit scharfer Offenheit ein Bild ihres Werdens und Erlebens. Runder wird ihm in der Arbeiterpresse gelesen haben. Noch mehr

aber haben sich erfreut und erhoben an den temperamentvollen Beren dieser Frau, die mit glühender Liebe und unerschütterlichem Zukunftsglauben dem Sozialismus anhing und manchem Feiertage des Proletariats die Hoffnung kündende Priesterin war. Der Gott ihres Pfarrhauses hatte sich in dieser Seele gewandelt. Göttlich erschien ihr die kämpfende Kraft der Arbeiterklasse, Schöpfer der Mensch selber, der im Verein mit seinen Brüdern und Schwestern das Schicksal in die eigene Hand nimmt.

Gewiß wird der literar-kritische Geist die Dichtungen Klara Müllers sehr unterschiedlich bewerten müssen; manches ist vom Tage eingegeben und mit dem Tage verflungen. Jaweilen auch tritt die polemische Natur in den Versen sehr deutlich in Erscheinung. Aber eine ganze Reihe ihrer lyrischen, ihrer Natur- und Liebesgedichte behalten dauernden Wert.

Nicht lange hat die Dichterin sich ihres Eheglücks erfreuen können. Das Paar hatte sich gerade ein kleines, hübsches Heim geschaffen, als eine Inzuzug die junge Hausfrau ergriff und ihr Leben am 4. November 1905 jäh endete. In Wilhelmshagen bei Berlin, am Fuße einer aufragenden Sanddüne, von Kiefern, Wacholder und jungen Birken umgeben, ragt ein Granitblock auf, der die letzte Ruhestätte Klara Müllers bezeichnet.

• Aus anderer Bewegung •

Wirtschaftsbezirk Weßfalen. Der Druck der Privatindustriellen, die Lohn- und Tarifverträge in ihrer Gesamtheit abzubauen, war hier im Westen nach der Inflation besonders stark. Insbesondere sind es die sozialen Einrichtungen der Gemeindefacharbeiterverträge, womit sich die Berg- und Eisenbergzüge absolut nicht abfinden können. Die Beeinflussung der Amtsstuben genügt diesen Herrschaften nicht mehr. Ihre Frechheit dringt bis in den Verhandlungsraum fremder Tarifgebiete, wie nachfolgender Vorgang beweist: Mit der Stadt Solingen hat unser Verband einen örtlichen Tarifvertrag abgeschlossen, dessen § 7 den Arbeitern Anspruch auf Ruhegeld gibt. Seit einigen Monaten stehen wir mit der Stadtverwaltung in Verhandlungen, zwecks Verbesserung der bestehenden Ruhegeldordnung. Diese Verhandlungen waren soweit gerückt, daß der Tarifausschuß einstimmig der neuen Ruhegeldordnung zustimmte. Dieser Abschluß paßte aber nicht in das Programm der Arbeitgeberverbände und ihrer Synodali, denn anstatt Abbau war hier ein Aufbau erfolgt. Der strebame Dr. Schildhül, Syndikus des Arbeitgeberverbandes für den Kreis Solingen, nahm Benachlässigung in einem spaltenlangen Eingelände im „Solinger Tageblatt“, die Öffentlichkeit gegen die Vergütung von öffentlichen Bediensteten aufzurufen. Gleichzeitig wurde durch die Stadtverordneten der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft gegen diesen Abschluß Einspruch erhoben, mit dem Erfolg, daß juristische Beigeordnete mit der Ausarbeitung einer neuen Vorlage beauftragt wurde. Dieser Doktor bereiste die Städte von Rheinland und Weßfalen, um die finanziellen Verhältnisse festzustellen, welche die Ruhegeldordnung in den übrigen Städten angereicht hat. Ein neuer Entwurf wurde vorgelegt. Er stand am 23. Oktober zur Verhandlung. Neben circa 20 Vertretern der Stadtverwaltung war auch der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes der Solinger Industrie, ein Fabrikant aus Wald, vertreten. Kollege Gerbracht verlangte Auskunft, aus welchen Gründen dieser Herr geladen sei, da er doch in keiner Richtung an diesen Verhandlungen interessiert sei, worauf vom Verhandlungsleiter, Oberbürgermeister Dick, die Antwort erfolgte, daß der Herr „auf Wunsch der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft“ geladen sei. Vor der Verhandlung war schon bekannt geworden, daß der Syndikus Schildhül verlangt habe, zu den Verhandlungen zugezogen zu werden. Er soll dann verhindert gewesen sein. An seiner Stelle war also der Vorsitzende selbst erschienen. Gauweiler Gerbracht erklärte im Auftrage der Verhandlungskommission, daß dies sich an den Verhandlungen nicht beteiligen würde, falls der Herr den Verhandlungsraum nicht verlässe. Nach stundenlangem Aussetzungsverfahren zog es dann der Herr Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes vor, wieder abzureisen. Dieser Vorgang eröffnet für die Synodali der Industriellenverbände eine wunderbare Perspektive. Schließlich wird bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Reichsmantel tarif bei Synodali Kriegerberg-Kaasch und Staatside der Synodikus Dr. Kesslinger als Stütze beigegeben. In Solingen wurden die bürgerlichen Herrschaften gefragt, welches Gehalt sie wohl erheben würden, wenn sich ein Bürgermeister erlaube, zu ihren Lohnverhandlungen zu erscheinen mit der Begründung, Obacht zu geben, damit nicht solche niedrige Löhne festgelegt würden, zu denen nachher noch Armenunterstützung gezahlt werden müsse. Kollegen allerorts! Zieht aus diesem Vorkommnis die richtige Erkenntnis. Schließt euch in unserem Verbands immer fester zusammen, damit wir den vereinten Ansturm der Reaktion auf die sozialen Einrichtungen in unseren Tarifverträgen siegreich abwehren können.

Berlin. (Einmalige Unterstützung an die abgebauten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtgemeinde Berlin.) Auf Betreiben unserer Organisation haben die städtischen Körperschaften folgenden Beschluß gefaßt: „Den von der städtischen Verwaltung abgebauten nichtständigen Angestellten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nachweisbar bis zum 15. April 1925 mindestens 1/2 Jahr lang ohne jede Beschäftigung waren und sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, ist auf Antrag eine einmalige Unterstützung zu gewähren. — Der Grundbetrag der einmaligen Unterstützung beträgt 100 Mk. Er erhöht sich für jede über das 40. Lebensjahr hinaus zurückgelegten fünf weiteren Lebensjahre des Antragstellers um 25 Mk. bis auf höchstens 300 Mk. — Für jedes voll unterhaltungsspflichtige Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ein weiterer Zuschlag von 25 Mk. zu zahlen. — Die zu gewöhnliche Gesamtunterstützung darf jedoch den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen. — In Fällen besonderer Not, insbesondere bei kinderreichen Familien, kann die Unterstützung auch an Angehörige, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt werden.“

Da sich dieser Beschluß zunächst nur auf Beamte und Angestellte bezog, richtete unsere Ortsverwaltung an den Magistrat Anträge, diese Bestimmungen auch auf die Arbeiter auszuweiten. Unter dem 27. Oktober kam folgender Beschluß:

Wir beziehen uns auf unsere Mitteilung vom 11. Juli 1925 betr. Gewährung von einmaligen Unterstützungen an abgebauten nichtständige Angestellte, und geben Ihnen zur gefälligen Kenntnis, daß die Gemeindefacharbeiter unter dem 22. September/8. Oktober 1925 beschlossen haben, die Härtegemachnahme auch auf die durch die FWS abgebauten Arbeiter ausgedehnt anzuwenden. Die Anträge sind schriftlich, mit kurzer, sachlicher Begründung versehen, für den Bereich der zentralen Verwaltung an das Tarifvertragsamt, im übrigen an diejenigen Bezirksämter zu richten, die den Fällen durchgeföhrt haben.

Bielefeld. In der Mitgliederversammlung am 21. Oktober gab der Kassierer den Kassenbericht vom 3. Quartal 1925. Die Mitgliederbewegung hat sich erfreulicherweise weiter entwickelt. Die Hauptkasse bilanzierte mit einer Einnahme von 6777,05 Mk. und einer Ausgabe von 1292,30 Mk. Die Lokalkasse hat eine Einnahme von 7091,40 Mk. in Ausgabe 4066,34 Mk., so daß ein Lokalkassenbestand von 3025,06 Mk. vorhanden ist. Sodann berichtete Kollege Reuter über die Berliner Verhandlungen wegen Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 8. September, der damals vom Reichs- und Staatskommissar Rehlisch gefaßt wurde. Wenn wir von April bis jetzt nicht zum Abschluß kamen, trifft die Schuld daran den Arbeitgeberverband, der in Verbindung mit dem Reichsarbeitsgeberbund Deutscher Gemeinden in Berlin immer wieder versucht habe, den tariflichen Bestimmungen eine andere Rechtsauslegung zu geben als die sachlich richtige. Als dann mehrere Schiedsstellen sich unsere Auffassung angeschlossen und ein Spruch gefaßt wurde, der den früheren besseren Bestimmungen wieder etwas Rechnung trug, versuchte der Bezirksarbeitsgeberverband einzelne Kategorien von Arbeitnehmern herauszunehmen und diese schlechter zu stellen. In erster Linie sollte das technische Theaterpersonal dafür in Frage kommen. Das mußte verhindert werden. In Berlin ist dann unter dem Vorsitz des Referenten Bauer vom Reichsarbeitsministerium eine Vereinbarung zustande gekommen, die die Bestimmungen der Schiedsprüche vom 11. August und 8. September aufrechterhält, und soweit das Intrastritten festgelegt sei, läme nicht der 1. September, sondern der 1. Oktober in Frage. In der Diskussion wurde erklärt, daß es einem Arbeiter unter den heutigen Verhältnissen einfach unmöglich ist, mit dem Lohn auszukommen. Der heutigen Festregierung könne nicht getraut werden, daß ihr der Preisabbau gelingen werde. — Kollege Reuter referierte dann über die Beitragsvorlage. Die Ortsverwaltung habe sich wiederholt mit einer Beitragserhöhung befaßt und dabei nicht nur die erhöhten Ausgaben in der inneren Verwaltung, sondern auch die Unterstützungstragen erörtert. Ferner schweben innerhalb des Ortsausschusses des ADGB. Beratungen darüber, wie man den derzeitigen Raummangel für die gesamten Gewerkschaften abheben könne. In erster Linie sei hier an die Bureau-, Saal- und Herbergsfrage gedacht. Um die Aufgaben, denen auch unser Verband in der nächsten Zeit gerecht werden müsse, erfüllen zu können, schlugen Ortsverwaltung und Funktionärerversammlung vor, von dem Recht, einen Lokalausflug zu erheben, Gebrauch zu machen und die Beiträge in der Spitze um 20 Pf. zu erhöhen. In der Diskussion wurde für und wider die Vorlage gesprochen. Bei der Abstimmung ergab sich eine starke Mehrheit für die Vorlage der Verwaltung. Damit beträgt der Höchstbeitrag 1 Mk. Unter „Verständigen“ nahm die Versammlung Kenntnis davon, daß unser bisheriger Gesamtbetriebsratsvorsitzender Kollege Pöhlmann zum Vortrager seiner Gemeinde gewählt ist.

Halle a. S. In der Generalversammlung am 27. Oktober referierte Kollege Bernick über den Breslauer Gewerkschafts-tongreß. Den Geschäfts- und Kassenbericht erstatteten die Kollegen Friedrich und Deißhäger. Es ist festzustellen, daß mit dem Abschluß des 3. Quartals eine weitere gewerkschaftliche Festigung innerhalb unseres Verbandes eingetreten ist. 1700 durchgehliche Mitglieder sind heute als fester Bestand zu verzeichnen. Die zahlenden Mitglieder erhöhten sich auf 1500. Leider sind im vergangenen Quartal fünf Kollegen durch den Tod aus unserer Mitte geritten worden. Der von der Regierung angefordigte Preisabbau ist nicht in Erfüllung gegangen. Es konnten wir für die Gemeindefacharbeiter eine Lohnerrhöhung in der Spitze von 8 Pf. erreichen, während für die Reichs- und Staatsarbeiter eine geringere Erhöhung herausgeholt werden konnte. Die Belegschaften der städtischen Güter sind unserer Organisation beigetreten. Erfreulicherweise konnte auch die Ruhegeldordnung für die Gemeindefacharbeiter abgeschlossen werden. Die Hauptbetriebsratswahl für das Kultusministerium brachte den freien Gewerkschaften einen glänzenden Sieg. Sämtliche 7 Betriebsratsmitglieder werden von ihnen gestellt. Die vom Bundesvorstand eingeforderte Lohnstatistik muß von unseren Verbandsmitgliedern in der Zeit vom 2.—7. November durchgeföhrt werden. Es ist Aufgabe der Betriebsräte, uns in dieser Arbeit eingehend zu unterstützen. Die Kasseneinnahme betrug 10 500 Mk., wovon 4 300 Mk. als Ausgabe der Lokalkasse und 5100 Mk. als Ausgabe der Hauptkasse zu verbuchen sind.

Reklamepreis nur 4 Mk.



echte deutsche Herren-Auflöser Nr. 52, stark verstellbar, in 30 stündiges Werk, genau repariert, bester . . . nur 4,00 Mk.
 Nr. 53 ebenfalls mit Schrauben . . . nur 4,50 Mk.
 Nr. 51 dies, sehr verstellbar u. Goldmal u. Silbermal . . . nur 5,00 Mk.
 Nr. 55 ebenfalls mit hauseigenem Werk . . . nur 5,50 Mk.
 Nr. 58 mit Sprungl., ganz verstellbar . . . nur 12,00 Mk.
 Nr. 59 Damensuhr, verstellbar, mit Goldmal . . . nur 7,50 Mk.
 Nr. 79 ebenfalls, kleines Format . . . nur 10,00 Mk.
 Nr. 81 ebenfalls, acht Silber, 18 Stabes . . . nur 20,00 Mk.
 Metall-Uhrkapseln . . . nur 0,25 Mk.
 Panzerkette, verstellbar 0,50 Mk., sehr verstellbar . . . nur 1,50 Mk.
 mit verstellbar 2,00 Mk., Goldschloßkette . . . nur 5,00 Mk.
 Nr. 47 Armbanduhr mit Kissen . . . nur 8,00 Mk.
 Nr. 44 ebenfalls, runde Form mit hauseigenem Werk . . . nur 12,00 Mk.
 Wecker, prima Messingwerk . . . nur 3,20 Mk.
 Uhren-Messe, Berlin 224 Zessener Straße.

**MONATLICHE TEILZAHLUNG!
Elegante Herrenkleidung**



fertig und nach Maß zu soliden Preisen.
 Garantie für guten Sitz und gute Verarbeitung.
 Ledermäntel, Gummimäntel in großer Auswahl.
 Spezial-Abteilung: Anfertigung eleganter
 Damenmoden nach Maß.
Julius Fabian Maß- & Schneiderei
 Gr. Frankfurter Str. 37, nur 2. Stock

Mitglieder 5% Rabatt

Metallbetten

Stahlmattentzen, Kinderbett, bereit zu Probe, Katalog 145 frei.
 (1) Eisenbetthfabrik Suhl (Thür.)

Terragona,
 200 in 1 Liter, 25 in 1 Liter, 30 in 1 Liter, 40 in 1 Liter, 50 in 1 Liter, 60 in 1 Liter, 70 in 1 Liter, 80 in 1 Liter, 90 in 1 Liter, 100 in 1 Liter, 110 in 1 Liter, 120 in 1 Liter, 130 in 1 Liter, 140 in 1 Liter, 150 in 1 Liter, 160 in 1 Liter, 170 in 1 Liter, 180 in 1 Liter, 190 in 1 Liter, 200 in 1 Liter, 210 in 1 Liter, 220 in 1 Liter, 230 in 1 Liter, 240 in 1 Liter, 250 in 1 Liter, 260 in 1 Liter, 270 in 1 Liter, 280 in 1 Liter, 290 in 1 Liter, 300 in 1 Liter, 310 in 1 Liter, 320 in 1 Liter, 330 in 1 Liter, 340 in 1 Liter, 350 in 1 Liter, 360 in 1 Liter, 370 in 1 Liter, 380 in 1 Liter, 390 in 1 Liter, 400 in 1 Liter, 410 in 1 Liter, 420 in 1 Liter, 430 in 1 Liter, 440 in 1 Liter, 450 in 1 Liter, 460 in 1 Liter, 470 in 1 Liter, 480 in 1 Liter, 490 in 1 Liter, 500 in 1 Liter, 510 in 1 Liter, 520 in 1 Liter, 530 in 1 Liter, 540 in 1 Liter, 550 in 1 Liter, 560 in 1 Liter, 570 in 1 Liter, 580 in 1 Liter, 590 in 1 Liter, 600 in 1 Liter, 610 in 1 Liter, 620 in 1 Liter, 630 in 1 Liter, 640 in 1 Liter, 650 in 1 Liter, 660 in 1 Liter, 670 in 1 Liter, 680 in 1 Liter, 690 in 1 Liter, 700 in 1 Liter, 710 in 1 Liter, 720 in 1 Liter, 730 in 1 Liter, 740 in 1 Liter, 750 in 1 Liter, 760 in 1 Liter, 770 in 1 Liter, 780 in 1 Liter, 790 in 1 Liter, 800 in 1 Liter, 810 in 1 Liter, 820 in 1 Liter, 830 in 1 Liter, 840 in 1 Liter, 850 in 1 Liter, 860 in 1 Liter, 870 in 1 Liter, 880 in 1 Liter, 890 in 1 Liter, 900 in 1 Liter, 910 in 1 Liter, 920 in 1 Liter, 930 in 1 Liter, 940 in 1 Liter, 950 in 1 Liter, 960 in 1 Liter, 970 in 1 Liter, 980 in 1 Liter, 990 in 1 Liter, 1000 in 1 Liter, 1010 in 1 Liter, 1020 in 1 Liter, 1030 in 1 Liter, 1040 in 1 Liter, 1050 in 1 Liter, 1060 in 1 Liter, 1070 in 1 Liter, 1080 in 1 Liter, 1090 in 1 Liter, 1100 in 1 Liter, 1110 in 1 Liter, 1120 in 1 Liter, 1130 in 1 Liter, 1140 in 1 Liter, 1150 in 1 Liter, 1160 in 1 Liter, 1170 in 1 Liter, 1180 in 1 Liter, 1190 in 1 Liter, 1200 in 1 Liter, 1210 in 1 Liter, 1220 in 1 Liter, 1230 in 1 Liter, 1240 in 1 Liter, 1250 in 1 Liter, 1260 in 1 Liter, 1270 in 1 Liter, 1280 in 1 Liter, 1290 in 1 Liter, 1300 in 1 Liter, 1310 in 1 Liter, 1320 in 1 Liter, 1330 in 1 Liter, 1340 in 1 Liter, 1350 in 1 Liter, 1360 in 1 Liter, 1370 in 1 Liter, 1380 in 1 Liter, 1390 in 1 Liter, 1400 in 1 Liter, 1410 in 1 Liter, 1420 in 1 Liter, 1430 in 1 Liter, 1440 in 1 Liter, 1450 in 1 Liter, 1460 in 1 Liter, 1470 in 1 Liter, 1480 in 1 Liter, 1490 in 1 Liter, 1500 in 1 Liter, 1510 in 1 Liter, 1520 in 1 Liter, 1530 in 1 Liter, 1540 in 1 Liter, 1550 in 1 Liter, 1560 in 1 Liter, 1570 in 1 Liter, 1580 in 1 Liter, 1590 in 1 Liter, 1600 in 1 Liter, 1610 in 1 Liter, 1620 in 1 Liter, 1630 in 1 Liter, 1640 in 1 Liter, 1650 in 1 Liter, 1660 in 1 Liter, 1670 in 1 Liter, 1680 in 1 Liter, 1690 in 1 Liter, 1700 in 1 Liter, 1710 in 1 Liter, 1720 in 1 Liter, 1730 in 1 Liter, 1740 in 1 Liter, 1750 in 1 Liter, 1760 in 1 Liter, 1770 in 1 Liter, 1780 in 1 Liter, 1790 in 1 Liter, 1800 in 1 Liter, 1810 in 1 Liter, 1820 in 1 Liter, 1830 in 1 Liter, 1840 in 1 Liter, 1850 in 1 Liter, 1860 in 1 Liter, 1870 in 1 Liter, 1880 in 1 Liter, 1890 in 1 Liter, 1900 in 1 Liter, 1910 in 1 Liter, 1920 in 1 Liter, 1930 in 1 Liter, 1940 in 1 Liter, 1950 in 1 Liter, 1960 in 1 Liter, 1970 in 1 Liter, 1980 in 1 Liter, 1990 in 1 Liter, 2000 in 1 Liter, 2010 in 1 Liter, 2020 in 1 Liter, 2030 in 1 Liter, 2040 in 1 Liter, 2050 in 1 Liter, 2060 in 1 Liter, 2070 in 1 Liter, 2080 in 1 Liter, 2090 in 1 Liter, 2100 in 1 Liter, 2110 in 1 Liter, 2120 in 1 Liter, 2130 in 1 Liter, 2140 in 1 Liter, 2150 in 1 Liter, 2160 in 1 Liter, 2170 in 1 Liter, 2180 in 1 Liter, 2190 in 1 Liter, 2200 in 1 Liter, 2210 in 1 Liter, 2220 in 1 Liter, 2230 in 1 Liter, 2240 in 1 Liter, 2250 in 1 Liter, 2260 in 1 Liter, 2270 in 1 Liter, 2280 in 1 Liter, 2290 in 1 Liter, 2300 in 1 Liter, 2310 in 1 Liter, 2320 in 1 Liter, 2330 in 1 Liter, 2340 in 1 Liter, 2350 in 1 Liter, 2360 in 1 Liter, 2370 in 1 Liter, 2380 in 1 Liter, 2390 in 1 Liter, 2400 in 1 Liter, 2410 in 1 Liter, 2420 in 1 Liter, 2430 in 1 Liter, 2440 in 1 Liter, 2450 in 1 Liter, 2460 in 1 Liter, 2470 in 1 Liter, 2480 in 1 Liter, 2490 in 1 Liter, 2500 in 1 Liter, 2510 in 1 Liter, 2520 in 1 Liter, 2530 in 1 Liter, 2540 in 1 Liter, 2550 in 1 Liter, 2560 in 1 Liter, 2570 in 1 Liter, 2580 in 1 Liter, 2590 in 1 Liter, 2600 in 1 Liter, 2610 in 1 Liter, 2620 in 1 Liter, 2630 in 1 Liter, 2640 in 1 Liter, 2650 in 1 Liter, 2660 in 1 Liter, 2670 in 1 Liter, 2680 in 1 Liter, 2690 in 1 Liter, 2700 in 1 Liter, 2710 in 1 Liter, 2720 in 1 Liter, 2730 in 1 Liter, 2740 in 1 Liter, 2750 in 1 Liter, 2760 in 1 Liter, 2770 in 1 Liter, 2780 in 1 Liter, 2790 in 1 Liter, 2800 in 1 Liter, 2810 in 1 Liter, 2820 in 1 Liter, 2830 in 1 Liter, 2840 in 1 Liter, 2850 in 1 Liter, 2860 in 1 Liter, 2870 in 1 Liter, 2880 in 1 Liter, 2890 in 1 Liter, 2900 in 1 Liter, 2910 in 1 Liter, 2920 in 1 Liter, 2930 in 1 Liter, 2940 in 1 Liter, 2950 in 1 Liter, 2960 in 1 Liter, 2970 in 1 Liter, 2980 in 1 Liter, 2990 in 1 Liter, 3000 in 1 Liter, 3010 in 1 Liter, 3020 in 1 Liter, 3030 in 1 Liter, 3040 in 1 Liter, 3050 in 1 Liter, 3060 in 1 Liter, 3070 in 1 Liter, 3080 in 1 Liter, 3090 in 1 Liter, 3100 in 1 Liter, 3110 in 1 Liter, 3120 in 1 Liter, 3130 in 1 Liter, 3140 in 1 Liter, 3150 in 1 Liter, 3160 in 1 Liter, 3170 in 1 Liter, 3180 in 1 Liter, 3190 in 1 Liter, 3200 in 1 Liter, 3210 in 1 Liter, 3220 in 1 Liter, 3230 in 1 Liter, 3240 in 1 Liter, 3250 in 1 Liter, 3260 in 1 Liter, 3270 in 1 Liter, 3280 in 1 Liter, 3290 in 1 Liter, 3300 in 1 Liter, 3310 in 1 Liter, 3320 in 1 Liter, 3330 in 1 Liter, 3340 in 1 Liter, 3350 in 1 Liter, 3360 in 1 Liter, 3370 in 1 Liter, 3380 in 1 Liter, 3390 in 1 Liter, 3400 in 1 Liter, 3410 in 1 Liter, 3420 in 1 Liter, 3430 in 1 Liter, 3440 in 1 Liter, 3450 in 1 Liter, 3460 in 1 Liter, 3470 in 1 Liter, 3480 in 1 Liter, 3490 in 1 Liter, 3500 in 1 Liter, 3510 in 1 Liter, 3520 in 1 Liter, 3530 in 1 Liter, 3540 in 1 Liter, 3550 in 1 Liter, 3560 in 1 Liter, 3570 in 1 Liter, 3580 in 1 Liter, 3590 in 1 Liter, 3600 in 1 Liter, 3610 in 1 Liter, 3620 in 1 Liter, 3630 in 1 Liter, 3640 in 1 Liter, 3650 in 1 Liter, 3660 in 1 Liter, 3670 in 1 Liter, 3680 in 1 Liter, 3690 in 1 Liter, 3700 in 1 Liter, 3710 in 1 Liter, 3720 in 1 Liter, 3730 in 1 Liter, 3740 in 1 Liter, 3750 in 1 Liter, 3760 in 1 Liter, 3770 in 1 Liter, 3780 in 1 Liter, 3790 in 1 Liter, 3800 in 1 Liter, 3810 in 1 Liter, 3820 in 1 Liter, 3830 in 1 Liter, 3840 in 1 Liter, 3850 in 1 Liter, 3860 in 1 Liter, 3870 in 1 Liter, 3880 in 1 Liter, 3890 in 1 Liter, 3900 in 1 Liter, 3910 in 1 Liter, 3920 in 1 Liter, 3930 in 1 Liter, 3940 in 1 Liter, 3950 in 1 Liter, 3960 in 1 Liter, 3970 in 1 Liter, 3980 in 1 Liter, 3990 in 1 Liter, 4000 in 1 Liter, 4010 in 1 Liter, 4020 in 1 Liter, 4030 in 1 Liter, 4040 in 1 Liter, 4050 in 1 Liter, 4060 in 1 Liter, 4070 in 1 Liter, 4080 in 1 Liter, 4090 in 1 Liter, 4100 in 1 Liter, 4110 in 1 Liter, 4120 in 1 Liter, 4130 in 1 Liter, 4140 in 1 Liter, 4150 in 1 Liter, 4160 in 1 Liter, 4170 in 1 Liter, 4180 in 1 Liter, 4190 in 1 Liter, 4200 in 1 Liter, 4210 in 1 Liter, 4220 in 1 Liter, 4230 in 1 Liter, 4240 in 1 Liter, 4250 in 1 Liter, 4260 in 1 Liter, 4270 in 1 Liter, 4280 in 1 Liter, 4290 in 1 Liter, 4300 in 1 Liter, 4310 in 1 Liter, 4320 in 1 Liter, 4330 in 1 Liter, 4340 in 1 Liter, 4350 in 1 Liter, 4360 in 1 Liter, 4370 in 1 Liter, 4380 in 1 Liter, 4390 in 1 Liter, 4400 in 1 Liter, 4410 in 1 Liter, 4420 in 1 Liter, 4430 in 1 Liter, 4440 in 1 Liter, 4450 in 1 Liter, 4460 in 1 Liter, 4470 in 1 Liter, 4480 in 1 Liter, 4490 in 1 Liter, 4500 in 1 Liter, 4510 in 1 Liter, 4520 in 1 Liter, 4530 in 1 Liter, 4540 in 1 Liter, 4550 in 1 Liter, 4560 in 1 Liter, 4570 in 1 Liter, 4580 in 1 Liter, 4590 in 1 Liter, 4600 in 1 Liter, 4610 in 1 Liter, 4620 in 1 Liter, 4630 in 1 Liter, 4640 in 1 Liter, 4650 in 1 Liter, 4660 in 1 Liter, 4670 in 1 Liter, 4680 in 1 Liter, 4690 in 1 Liter, 4700 in 1 Liter, 4710 in 1 Liter, 4720 in 1 Liter, 4730 in 1 Liter, 4740 in 1 Liter, 4750 in 1 Liter, 4760 in 1 Liter, 4770 in 1 Liter, 4780 in 1 Liter, 4790 in 1 Liter, 4800 in 1 Liter, 4810 in 1 Liter, 4820 in 1 Liter, 4830 in 1 Liter, 4840 in 1 Liter, 4850 in 1 Liter, 4860 in 1 Liter, 4870 in 1 Liter, 4880 in 1 Liter, 4890 in 1 Liter, 4900 in 1 Liter, 4910 in 1 Liter, 4920 in 1 Liter, 4930 in 1 Liter, 4940 in 1 Liter, 4950 in 1 Liter, 4960 in 1 Liter, 4970 in 1 Liter, 4980 in 1 Liter, 4990 in 1 Liter, 5000 in 1 Liter, 5010 in 1 Liter, 5020 in 1 Liter, 5030 in 1 Liter, 5040 in 1 Liter, 5050 in 1 Liter, 5060 in 1 Liter, 5070 in 1 Liter, 5080 in 1 Liter, 5090 in 1 Liter, 5100 in 1 Liter, 5110 in 1 Liter, 5120 in 1 Liter, 5130 in 1 Liter, 5140 in 1 Liter, 5150 in 1 Liter, 5160 in 1 Liter, 5170 in 1 Liter, 5180 in 1 Liter, 5190 in 1 Liter, 5200 in 1 Liter, 5210 in 1 Liter, 5220 in 1 Liter, 5230 in 1 Liter, 5240 in 1 Liter, 5250 in 1 Liter, 5260 in 1 Liter, 5270 in 1 Liter, 5280 in 1 Liter, 5290 in 1 Liter, 5300 in 1 Liter, 5310 in 1 Liter, 5320 in 1 Liter, 5330 in 1 Liter, 5340 in 1 Liter, 5350 in 1 Liter, 5360 in 1 Liter, 5370 in 1 Liter, 5380 in 1 Liter, 5390 in 1 Liter, 5400 in 1 Liter, 5410 in 1 Liter, 5420 in 1 Liter, 5430 in 1 Liter, 5440 in 1 Liter, 5450 in 1 Liter, 5460 in 1 Liter, 5470 in 1 Liter, 5480 in 1 Liter, 5490 in 1 Liter, 5500 in 1 Liter, 5510 in 1 Liter, 5520 in 1 Liter, 5530 in 1 Liter, 5540 in 1 Liter, 5550 in 1 Liter, 5560 in 1 Liter, 5570 in 1 Liter, 5580 in 1 Liter, 5590 in 1 Liter, 5600 in 1 Liter, 5610 in 1 Liter, 5620 in 1 Liter, 5630 in 1 Liter, 5640 in 1 Liter, 5650 in 1 Liter, 5660 in 1 Liter, 5670 in 1 Liter, 5680 in 1 Liter, 5690 in 1 Liter, 5700 in 1 Liter, 5710 in 1 Liter, 5720 in 1 Liter, 5730 in 1 Liter, 5740 in 1 Liter, 5750 in 1 Liter, 5760 in 1 Liter, 5770 in 1 Liter, 5780 in 1 Liter, 5790 in 1 Liter, 5800 in 1 Liter, 5810 in 1 Liter, 5820 in 1 Liter, 5830 in 1 Liter, 5840 in 1 Liter, 5850 in 1 Liter, 5860 in 1 Liter, 5870 in 1 Liter, 5880 in 1 Liter, 5890 in 1 Liter, 5900 in 1 Liter, 5910 in 1 Liter, 5920 in 1 Liter, 5930 in 1 Liter, 5940 in 1 Liter, 5950 in 1 Liter, 5960 in 1 Liter, 5970 in 1 Liter, 5980 in 1 Liter, 5990 in 1 Liter, 6000 in 1 Liter, 6010 in 1 Liter, 6020 in 1 Liter, 6030 in 1 Liter, 6040 in 1 Liter, 6050 in 1 Liter, 6060 in 1 Liter, 6070 in 1 Liter, 6080 in 1 Liter, 6090 in 1 Liter, 6100 in 1 Liter, 6110 in 1 Liter, 6120 in 1 Liter, 6130 in 1 Liter, 6140 in 1 Liter, 6150 in 1 Liter, 6160 in 1 Liter, 6170 in 1 Liter, 6180 in 1 Liter, 6190 in 1 Liter, 6200 in 1 Liter, 6210 in 1 Liter, 6220 in 1 Liter, 6230 in 1 Liter, 6240 in 1 Liter, 6250 in 1 Liter, 6260 in 1 Liter, 6270 in 1 Liter, 6280 in 1 Liter, 6290 in 1 Liter, 6300 in 1 Liter, 6310 in 1 Liter, 6320 in 1 Liter, 6330 in 1 Liter, 6340 in 1 Liter, 6350 in 1 Liter, 6360 in 1 Liter, 6370 in 1 Liter, 6380 in 1 Liter, 6390 in 1 Liter, 6400 in 1 Liter, 6410 in 1 Liter, 6420 in 1 Liter, 6430 in 1 Liter, 6440 in 1 Liter, 6450 in 1 Liter, 6460 in 1 Liter, 6470 in 1 Liter, 6480 in 1 Liter, 6490 in 1 Liter, 6500 in 1 Liter, 6510 in 1 Liter, 6520 in 1 Liter, 6530 in 1 Liter, 6540 in 1 Liter, 6550 in 1 Liter, 6560 in 1 Liter, 6570 in 1 Liter, 6580 in 1 Liter, 6590 in 1 Liter, 6600 in 1 Liter, 6610 in 1 Liter, 6620 in 1 Liter, 6630 in 1 Liter, 6640 in 1 Liter, 6650 in 1 Liter, 6660 in 1 Liter, 6670 in 1 Liter, 6680 in 1 Liter, 6690 in 1 Liter, 6700 in 1 Liter, 6710 in 1 Liter, 6720 in 1 Liter, 6730 in 1 Liter, 6740 in 1 Liter, 6750 in 1 Liter, 6760 in 1 Liter, 6770 in 1 Liter, 6780 in 1 Liter, 6790 in 1 Liter, 6800 in 1 Liter, 6810 in 1 Liter, 6820 in 1 Liter, 6830 in 1 Liter, 6840 in 1 Liter, 6850 in 1 Liter, 6860 in 1 Liter, 6870 in 1 Liter, 6880 in 1 Liter, 6890 in 1 Liter, 6900 in 1 Liter, 6910 in 1 Liter, 6920 in 1 Liter, 6930 in 1 Liter, 6940 in 1 Liter, 6950 in 1 Liter, 6960 in 1 Liter, 6970 in 1 Liter, 6980 in 1 Liter, 6990 in 1 Liter, 7000 in 1 Liter, 7010 in 1 Liter, 7020 in 1 Liter, 7030 in 1 Liter, 7040 in 1 Liter, 7050 in 1 Liter, 7060 in 1 Liter, 7070 in 1 Liter, 7080 in 1 Liter, 7090 in 1 Liter, 7100 in 1 Liter, 7110 in 1 Liter, 7120 in 1 Liter, 7130 in 1 Liter, 7140 in 1 Liter, 7150 in 1 Liter, 7160 in 1 Liter, 7170 in 1 Liter, 7180 in 1 Liter, 7190 in 1 Liter, 7200 in 1 Liter, 7210 in 1 Liter, 7220 in 1 Liter, 7230 in 1 Liter, 7240 in 1 Liter, 7250 in 1 Liter, 7260 in 1 Liter, 7270 in 1 Liter, 7280 in 1 Liter, 7290 in 1 Liter, 7300 in 1 Liter, 7310 in 1 Liter, 7320 in 1 Liter, 7330 in 1 Liter, 7340 in 1 Liter, 7350 in 1 Liter, 7360 in 1 Liter, 7370 in 1 Liter, 7380 in 1 Liter, 7390 in 1 Liter, 7400 in 1 Liter, 7410 in 1 Liter, 7420 in 1 Liter, 7430 in 1 Liter, 7440 in 1 Liter, 7450 in 1 Liter, 7460 in 1 Liter, 7470 in 1 Liter, 7480 in 1 Liter, 7490 in 1 Liter, 7500 in 1 Liter, 7510 in 1 Liter, 7520 in 1 Liter, 7530 in 1 Liter, 7540 in 1 Liter, 7550 in 1 Liter, 7560 in 1 Liter, 7570 in 1 Liter, 7580 in 1 Liter, 7590 in 1 Liter, 7600 in 1 Liter, 7610 in 1 Liter, 7620 in 1 Liter, 7630 in 1 Liter, 7640 in 1 Liter, 7650 in 1 Liter, 7660 in 1 Liter, 7670 in 1 Liter, 7680 in 1 Liter, 7690 in 1 Liter, 7700 in 1 Liter, 7710 in 1 Liter, 7720 in 1 Liter, 7730 in 1 Liter, 7740 in 1 Liter, 7750 in 1 Liter, 7760 in 1 Liter, 7770 in 1 Liter, 7780 in 1 Liter, 7790 in 1 Liter, 7800 in 1 Liter, 7810 in 1 Liter, 7820 in 1 Liter, 7830 in 1 Liter, 7840 in 1 Liter, 7850 in 1 Liter, 7860 in 1 Liter, 7870 in 1 Liter, 7880 in 1 Liter, 7890 in 1 Liter, 7900 in 1 Liter, 7910 in 1 Liter, 7920 in 1 Liter, 7930 in 1 Liter, 7940 in 1 Liter, 7950 in 1 Liter, 7960 in 1 Liter, 7970 in 1 Liter, 7980 in 1 Liter, 7990 in 1 Liter, 8000 in 1 Liter, 8010 in 1 Liter, 8020 in 1 Liter, 8030 in 1 Liter, 8040 in 1 Liter, 8050 in 1 Liter, 8060 in 1 Liter, 8070 in 1 Liter, 8080 in 1 Liter, 8090 in 1 Liter, 8100 in 1 Liter, 8110 in 1 Liter, 8120 in 1 Liter, 8130 in 1 Liter, 8140 in 1 Liter, 8150 in 1 Liter, 8160 in 1 Liter, 8170 in 1 Liter, 8180 in 1 Liter, 8190 in 1 Liter, 8200 in 1 Liter, 8210 in 1 Liter, 8220 in 1 Liter, 8230 in 1 Liter, 8240 in 1 Liter, 8250 in 1 Liter, 8260 in 1 Liter, 8270 in 1 Liter, 8280 in 1 Liter, 8290 in 1 Liter, 8300 in 1 Liter, 8310 in 1 Liter, 8320 in 1 Liter, 8330 in 1 Liter, 8340 in 1 Liter, 8350 in 1 Liter, 8360 in 1 Liter, 8370 in 1 Liter, 8380 in 1 Liter, 8390 in 1 Liter, 8400 in 1 Liter, 8410 in 1 Liter, 8420 in 1 Liter, 8430 in 1 Liter, 8440 in 1 Liter, 8450 in 1 Liter, 8460 in 1 Liter, 8470 in 1 Liter, 8480 in 1 Liter, 8490 in 1 Liter, 8500 in 1 Liter, 8510 in 1 Liter, 8520 in 1 Liter, 8530 in 1 Liter, 8540 in 1 Liter, 8550 in 1 Liter, 8560 in 1 Liter, 8570 in 1 Liter, 8580 in 1 Liter, 8590 in 1 Liter, 8600 in 1 Liter, 8610 in 1 Liter, 8620 in 1 Liter, 8630 in 1 Liter, 8640 in 1 Liter, 8650 in 1 Liter, 8660 in 1 Liter, 8670 in 1 Liter, 8680 in 1 Liter, 8690 in 1 Liter, 8700 in 1 Liter, 8710 in 1 Liter, 8720 in 1 Liter, 8730 in 1 Liter, 8740 in 1 Liter, 8750 in 1 Liter, 8760 in 1 Liter, 8770 in 1 Liter, 8780 in 1 Liter, 8790 in 1 Liter, 8800 in 1 Liter, 8810 in 1 Liter, 8820 in 1 Liter, 8830 in 1 Liter, 8840 in 1 Liter, 8850 in 1 Liter, 8860 in 1 Liter, 8870 in 1 Liter, 8880 in 1 Liter, 8890 in 1 Liter, 8900 in 1 Liter, 8910 in 1 Liter, 8920 in 1 Liter, 8930 in 1 Liter, 8940 in 1 Liter, 8950 in 1 Liter, 8960 in 1 Liter, 8970 in 1 Liter, 8980 in 1 Liter, 8990 in 1 Liter, 9000 in 1 Liter, 9010 in 1 Liter, 9020 in 1 Liter, 9030 in 1 Liter, 9040 in 1 Liter, 9050 in 1 Liter, 9060 in 1 Liter, 9070 in 1 Liter, 9080 in 1 Liter, 9090 in 1 Liter, 9100 in 1 Liter, 9110 in 1 Liter, 9120 in 1 Liter, 9130 in 1 Liter, 9140 in 1 Liter, 9150 in 1 Liter, 9160 in 1 Liter, 9170 in 1 Liter, 9180 in 1 Liter, 9190 in 1 Liter, 9200 in 1 Liter, 9210 in 1 Liter, 9220 in 1 Liter, 9230 in 1 Liter, 9240 in 1 Liter, 9250 in 1 Liter, 9260 in 1 Liter, 9270 in 1 Liter, 9280 in 1 Liter, 9290 in 1 Liter, 9300 in 1 Liter, 9310 in 1 Liter, 9320 in 1 Liter, 9330 in 1 Liter, 9340 in 1 Liter, 9350 in 1 Liter, 9360 in 1 Liter, 9370 in 1 Liter, 9380 in 1 Liter, 9390 in 1 Liter, 9400 in 1 Liter, 9410 in 1 Liter, 9420 in 1 Liter, 9430 in 1 Liter, 9440 in 1 Liter, 9450 in 1 Liter, 9460 in 1 Liter, 9470 in 1 Liter, 9480 in 1 Liter, 9490 in 1 Liter, 9500 in 1 Liter, 9510 in 1 Liter, 9520 in 1 Liter, 9530 in 1 Liter, 9540 in 1 Liter, 9550 in 1 Liter, 9560 in 1 Liter, 9570 in 1 Liter, 9580 in 1 Liter, 9590 in 1 Liter, 9600 in 1 Liter, 9610 in 1 Liter, 9620 in 1 Liter, 9630 in 1 Liter, 9640 in 1 Liter, 9650 in 1 Liter, 9660 in 1 Liter, 9670 in 1 Liter, 9680 in 1 Liter, 9690 in 1 Liter, 9700 in 1 Liter, 9710 in 1 Liter, 9720 in 1 Liter, 9730 in 1 Liter, 9740 in 1 Liter, 9750 in 1 Liter, 9760 in 1 Liter, 9770 in 1 Liter, 9780 in 1 Liter, 9790 in 1 Liter, 9800 in 1 Liter, 9810 in 1 Liter, 9820 in 1 Liter, 9830 in 1 Liter, 9840 in 1 Liter, 9850 in 1 Liter, 9860 in 1 Liter, 9870 in 1 Liter, 9880 in 1 Liter, 9890 in 1 Liter, 9900 in 1 Liter, 9910 in 1 Liter, 9920 in 1 Liter, 9930 in 1 Liter, 9940 in 1 Liter, 9950 in 1 Liter, 9960 in 1 Liter, 9970 in 1 Liter, 9980 in 1 Liter, 9990 in 1 Liter, 10000 in 1 Liter.

Bei uns Schuhe kaufen heißt Geld sparen.

Wie immer erhalten Sie bei uns Qualitätsware zu außerordentlich billigen Preisen.
 Größte Auswahl in Damen-, Herren- und Kinder-Artikeln.
F. Potolowski Nachf. (1)
 Gr. Frankfurter Str. 141 (Ecke Fruchtstr.)

ARONA-Rader

Hundert I., II. und III. Preise
 Eine Qualitätsmaschine von höchster Vollendung
Billig im Preis! 5 Jahre Garantie!
 bis 100.000 km im Gebrauch!
 Die bedeutendsten Rennfahrer d. Welt benutzen zu den schwierigsten Rennen nur **ARONA, das beste Rad**
 Verlangen Sie Katalog gratis u. franko
Ernst Machnow
 BERLIN C 54, Weinmeisterstr. 14 (1)



Kinderwagen Kuhlicke

Berlins altrenommiertes Spezialhaus
 in
**Kinderwagen / Kinderbettstellen
 Kindermöbel / Metallbettstellen
 für Erwachsene**
 Hauptlager: Neue Königstr. 39, am Alexanderplatz.
 Telefon: Alexander 5999.
 II. Lager: Charlottenbg., Wilmsdorfer Str. 37.
 Telefon: Wilhelm 9259 (1)

Leitsprüche für Haut- und Beinranke

Daß Dein Leid



sich endlich wende. (1)

pack' es gleich am richtigem Ende!
 Krampfadern, Wunden, Blasen, Krämpfe,
 schick' es in eigener Verpackung!
 (Schick' es auch für einen Bekannten,
 denn schmerz nicht, verlor' es nie;
 es steht zu ihm wie ein Licht bei
 und weist den Weg, wo Hilfe ist.)

Dr. Fauststrahl G. m. b. H.
 Hamburg 1, E. 149, Rosenfelderhof 22/23
 Fabrik diverser Präparate und Verbandstoffe.
 Unsere 40 Jahre starke Geschichte, leitend:
 Hochachtung und Erfahrung bei der Schick-
 sendung diverser Haut- und Beinranke,
 sowie Krampfadern, Wunden, Krämpfe, und
 Krampfadern und deren Folgen.



Foto-Heyne

BERLIN C 19
 am Spittelmarkt 8/10
 Fernspr.: Merkur 6775
 Spezialgeschäft für

Foto, Projektion u. Kino
 Sonder-Abteilung für Entwickeln,
 Kopieren, Vergrößern und Verbessern
 Bitte besonders auf meine Firma
Foto-Heyne zu achten. (1)

Band II erscheint Anfang Juni 1925!
MEYERS LEXIKON